Deutscher Bundestag **Drucksache 17/5417**

17. Wahlperiode 07. 04. 2011

Bericht*

des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 17/4510, 17/4811 –

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW-IV-Umsetzungsgesetz – OGAW-IV-UmsG)

Bericht der Abgeordneten Ralph Brinkhaus, Dr. Carsten Sieling, Björn Sänger, Harald Koch und Dr. Gerhard Schick

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 17/4510** in seiner 87. Sitzung am 27. Januar 2011 beraten und dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Rechtsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

Die Unterrichtung durch die Bundesregierung – Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung – auf Drucksache 17/4811 wurde denselben Ausschüssen gemäß § 80 Absatz 3 der Geschäftsordnung überwiesen. Hierüber wurde mit Drucksache 17/4917 am 25. Februar 2011 unterrichtet.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit dem Gesetzentwurf strebt die Bundesregierung in erster Linie zur Fortentwicklung des europäischen Binnenmarktes im Investmentfondsbereich an, die neu gefasste europäische Investmentfonds-Richtlinie, die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32) (OGAW-IV-Richtlinie) zum 1. Juli 2011 durch Änderungen insbesondere im Investmentgesetz in nationales Recht umzusetzen.

Im Einzelnen soll hierzu geregelt werden:

– Der Europäische Pass für Verwaltungsgesellschaften soll so ausgeweitet werden, dass die grenzüberschreitende kollektive Verwaltung von Investmentfonds durch Errichtung einer Zweigniederlassung oder im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs möglich wird. Außerdem soll die Aufsicht über die Verwaltungsgesellschaften in den Bereichen Zulassung, Aufsicht, Struktur, Geschäftstätigkeit und bezüglich der zu veröffentlichenden Informationen in den Mitgliedstaaten harmonisiert werden.

– Verschmelzungen zwischen OGAW-Fonds und deren Teilfonds sollen grenzüberschreitend ermöglicht und ins-

* Die Beschlussempfehlung wurde gesondert auf Drucksache 17/5403 verteilt.

gesamt erleichtert werden. Insbesondere geregelt wird hierzu das Verfahren für den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden des übertragenden und des übernehmenden OGAW-Fonds sowie die erhebliche Verbesserung der angemessenen Information der Anleger über die geplante Verschmelzung, um deren Rechte hinreichend zu schützen.

– Zur Effizienzsteigerung durch Verbesserung der Fondvolumina sollen Master-Feeder-Konstruktionen, bei denen Fonds, die im gleichen oder in verschiedenen Mitgliedstaat niedergelassen sind, in einen gemeinsamen Zielfonds investieren, erlaubt werden. Hierzu sieht der Gesetzentwurf vor, die Anfangsanlage in den Masterfonds, mit der der Feederfonds die für Anlagen in einen anderen Investmentfonds geltende Obergrenze überschreitet, von der vorherigen Genehmigung durch die zuständigen Behörden des Herkunftsstaates des Feederfonds abhängig zu machen. Außerdem soll der Mindestinhalt der Vereinbarung zwischen den Investmentgesellschaften von Masterfonds und Feederfonds sowie zwischen den Depotbanken bei getrennter Verwahrung und zwischen unterschiedlichen Wirtschaftsprüfern von Master- und Feederfonds konkretisiert werden. Ferner sollen das Verfahren bei Liquidation und bei Verschmelzung des Masterfonds oder Spaltung eines ausländischen Masterfonds sowie bestimmte meldepflichtige Unregelmäßigkeiten geregelt werden.

– Zur Verbesserung der Anlegerinformation und Schaffung internationaler Vergleichbarkeit sollen die Vorgaben zum vereinfachten Verkaufsprospekt durch die Einführung der wesentlichen Anlegerinformationen“ (Key Investor Informations – KII) abgelöst werden. Mit diesem zwei- bis maximal dreiseitigen Informationsdokument soll der Anleger in die Lage versetzt werden, eine fundierte Anlageentscheidung zu treffen, ohne weitere Dokumente konsultieren zu müssen. Damit soll eine im gesamten Binnenmarkt vereinheitlichte Anlegerinformation geschaffen werden, die auch national für nichtrichtlinienkonforme Fonds Anwendung findet.

– Für den grenzüberschreitenden Vertrieb von Investmentfonds soll ein vereinfachtes Anzeigeverfahren geschaffen werden, mit dem der Marktzugang für den gesamten Binnenmarkt erreicht werden kann. Das Verfahren soll auf einem verbesserten Informationsaustausch zwischen den Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten beruhen. Die Notifizierung bzw. Vertriebsanzeige soll bei der zuständigen Aufsichtsbehörde des Herkunftsstaates des OGAW, die Überprüfung durch den Aufnahmemitgliedsstaat ausschließlich auf Grundlage der von der Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedsstaates übermittelten Informationen erfolgen. Hierzu sollen die Anforderungen an den Inhalt der zu übermittelnden Informationen vereinheitlicht sowie Standards für die Vertriebsanzeige und die Bescheinigung der zuständigen Aufsichtsbehörde gesetzt werden. Nachdem die Behörden des Herkunftsstaates des Investmentvermögens die notwendigen Informationen an die zuständige Behörde übermittelt hat, soll es dem Aufnahmestaat verwehrt sein, dem in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenen Investmentvermögen den Zugang zu seinem Markt zu verweigern oder die vom anderen Mitgliedstaat erteilte Zulassung anzufechten.

– Um die Vertiefung des europäischen Binnenmarktes im Investmentfondsbereich auch aufsichtsrechtlich nachzuzeichnen, soll die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) mit zusätzlichen Befugnissen ausgestattet, das Verfahren des EU-weiten Informationsaustausches verbessert und das Verfahren für Vorortprüfungen und -ermittlungen der zuständigen Aufsichtsbehörde auf dem Gebiet eines anderen Mitgliedstaates konkretisiert werden.

– Zur Verbesserung des Anlegerschutzes soll die Anlegerinformation bei Änderungen von Vertragsbedingungen, insbesondere bei Kostenerhöhungen, durch direkte Mitteilungen mittels eines dauerhaften Datenträgers verbessert werden.

– Für den Fondsbereich soll bei der BaFin eine Schlichtungsstelle – vergleichbar mit dem bereits bestehenden Schlichtungswesen für Banken – eingerichtet werden, die bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Vorschriften des Investmentgesetzes von Verbrauchern genutzt werden kann.

– Zur Entschädigung der Anleger bei fehlerhafter Ermittlung des Anteilpreiswertes, beispielsweise aufgrund von Bewertungsfehlern, soll ein aufsichtsrechtliches Verfahren eingeführt werden.

Darüber hinaus strebt der Gesetzentwurf an, den Anlegerschutz, die Rahmenbedingungen für Mikrofinanzfonds, bestimmte steuerliche Rahmenbedingungen im Investmentsteuergesetz, bestimmte Kapitalertragsteuerabzugsverfahren, die REIT-Gesetzgebung (REIT = Real Estate Investment Trust) und die Umstrukturierungsvergünstigung von Unternehmen im Rahmen der Grunderwerbsteuer weiterzuentwickeln bzw. an neue Gegebenheiten anzupassen.

Hierzu soll geregelt werden:

– Die Anforderungen an Mikrofinanz-Institute sollen auf ein angemessenes Maß zurückgeführt werden, um genügend Freiraum zu schaffen, dass sich auch in Deutschland ein Markt für Mikrofinanzfonds entwickeln kann, ohne dem investmentrechtlichen Gesetzeszweck des Anlegerschutzes nicht mehr gerecht zu werden. Zur Förderung der Investitionsmöglichkeiten sollen zukünftig auch Anlagen von Mikrofinanz-Fonds in nicht regulierte Kreditinstitute ermöglicht werden, wenn diese bestimmte Qualitätsmerkmale erfüllen.

– Steuerliche Rahmenbedingungen im Investmentsteuergesetz sollen an das neue Maß an Integration des europäischen Marktes für Investmentfonds angepasst werden. Um auch nach der Ausweitung des Europäischen Passes für Verwaltungsgesellschaften und die hierdurch mögliche grenzüberschreitende kollektive Portfolioverwaltung eine eindeutige steuerliche Kategorisierung von Investmentvermögen als inländisches oder ausländisches Steuersubjekt gewährleisten zu können, soll ein nach den Vorschriften des Investmentgesetzes aufgelegtes Investmentvermögen auch steuerlich immer als inländisches Investmentvermögen qualifiziert werden, unabhängig vom Ort der Verwaltungsgesellschaft.

– Wegen drohender Steuerausfälle aufgrund von missbräuchlichen Steuergestaltungen bei Leerverkäufen soll das Kapitalertragsteuerabzugsverfahren bei sammel- und

streifbandverwahrten Aktien und Anteilen kurzfristig neu geregelt werden. Hierzu soll der Kapitalertragsteuerabzug im Einkommensteuer- und Investmentsteuergesetz von den ausschüttenden Aktiengesellschaften bzw. Investmentvermögen auf die auszahlenden Stellen verlagert werden.

– Die Frist für den zur Erlangung des REIT-Status erforderlichen Börsengang für Vor-REITs soll auf Antrag um ein weiteres Jahr verlängert werden können.

– Um den besonderen Unternehmensstrukturen insbesondere zur Einbeziehung von Personengesellschaften Rechnung zu tragen, soll die Umstrukturierungsvergünstigung von Unternehmen im Rahmen der Grunderwerbsteuer an neue Gegebenheiten angepasst werden.

Außerdem soll das Restrukturierungsfondsgesetz dahingehend geändert werden, dass die Verordnung über die Erhebung der Beiträge zum Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute (Restrukturierungsfonds-Verordnung – RStruktFV) der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Ferner soll das Gesetzgebungsverfahren zu verschiedenen weiteren, lediglich redaktionellen Änderungen im Wertpapierhandelsgesetz, im Wertpapierprospektgesetz, im Geldwäschegesetz sowie in der Makler- und Bauträgerverordnung genutzt werden.

III. Anhörung

Der Finanzausschuss hat in seiner 44. Sitzung am 23. Februar 2011 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

– Bals, Dr. Werner, Credit Suisse Asset Management, Immobilien, Kapitalanlagegesellschaft mbh,
– Bund Katholischer Unternehmer,
– Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht,
– Bundessteuerberaterkammer,
– Bundesverband Alternative Investments,
– Bundesverband der Deutschen Industrie,
– Bundesverband Deutscher Vermögensberater,
– Bundesverband Investment und Asset Management,
– Danne, Dr. Matthias, DekaBank,
– Deutsche Börse,
– Deutsche Bundesbank,
– Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz,
– Deutscher Gewerkschaftsbund,
– Deutscher Steuerberaterverband,
– Deutsches Aktieninstitut,
– Engert, Prof. Dr. Andreas,
– Granger, Prof. Benoît, MicFin,
– Hadasch, Peter, Nestle Deutschland AG/ Vorstand des Verbandes der Firmenpensionskassen,
– Institut der Wirtschaftsprüfer,
– Kühnlenz, Stephan c/o Stiftung Warentest,
– Maurer, Prof. Dr. Raimond,
– Reifner, Prof. Dr. Udo,
– Schneeweiß, Antje, c/o Südwind-Institut,
– Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger,
– Verband der Auslandsbanken,
– Verband Geschlossene Fonds,
– Verbraucherzentrale Bundesverband,
– Wallach, Dr. Edgar, Hengeler Mueller Rechtsanwälte und Notare,
– Wisniwski, Sylvia,
– Zentraler Kreditausschuss,
– Zientz, Falk, GLS Bank.

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatungen eingegangen, das Protokoll einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen ist der Öffentlichkeit zugänglich.

IV. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung in seiner 44. Sitzung am 6. April 2011 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN Annahme mit Änderungen.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 40. Sitzung am 26. Januar 2011 erstmalig beraten und vorbehaltlich der federführenden Überweisung durch das Plenum des Deutschen Bundestages die Durchführung einer öffentlichen Anhörung am 23. Februar 2011 (siehe hierzu Abschnitt III) beschlossen. Nach Durchführung der Anhörung hat er die Beratung in seiner 45. Sitzung am 16. März 2011 sowie seiner 46. Sitzung am 23. März 2011 fortgesetzt und in seiner 47. Sitzung am 6. April 2011 abgeschlossen.

Der **Finanzausschuss** hat mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung zu empfehlen.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP** begrüßten den Gesetzentwurf als maßgeblichen Schritt zur Schaffung eines einheitlichen Marktes im Fondsbereich. In der Fassung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen werde mit diesem Gesetz eine Rechtslage geschaffen, die sowohl den Standort Deutschland und den europäischen Markt für Kapitalanlagegesellschaften attraktiver macht, als auch den Anlegerschutz deutlich verbessert und punktgenau auf das Wesentliche ausrichtet.

Auch die **Fraktion der SPD** begrüßte zunächst, dass die Vorgaben der OGAW-IV-Richtlinie, beispielsweise zu dem sogenannten „Key Information Document (KID)“, weitgehend befriedigend umgesetzt worden seien. An anderen Stel-

len würden jedoch verschiedene Einschränkungen des Anlegerschutzes, beispielsweise bei den Informationspflichten, normiert, die nicht hinnehmbar seien. Hinzu kämen weitere, nicht mit der Richtlinienumsetzung zusammenhängende Regelungen, die diesem Gesetzgebungsvorhaben angehängt worden seien, wie die Regelung zu nichtrichtlinienkonformen Sondervermögen und die Verlängerung der Frist für Vor-REITs. Diese fänden nicht die Zustimmung der Fraktion der SPD. Zudem wurde eingeräumt, dass der Gesetzentwurf durch die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen bezüglich des Schließens von Besteuerungslücken verbessert worden sei. Kritisch müsse aber auch hier bewertet werden, dass die Änderungsanträge Einschränkungen im Bereich der Informationspflichten der Kapitalanlagegesellschaften gegenüber den Anlegern vorsähen. Daher könne die Fraktion der SPD dem Gesetzentwurf der Bundesregierung in der durch die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen vorliegenden Fassung nicht zustimmen.

Die **Fraktion DIE LINKE.** kritisierte, wenn es eines Beweises bedürfe, dass nichts aus der Krise gelernt wurde, sei er mit diesem Gesetzgebungsvorhaben erbracht. Der Raubtierkapitalismus sei lediglich dergestalt verändert worden, als ob man den Tiger nun an einer 200 Meter langen Leine herumführe. Es würden immer größere Fonds mit immer größeren Hebelwirkungen gesetzlich unterstützt. Gleichzeitig würden aber Rahmenbedingungen fehlen, die diese Fonds auf längerfristige Investments ausrichten. Vor dem Hintergrund dieser bewusst gewollten Monopolisierung würden die Verbesserungen des Verbraucherschutzes lediglich „als Beruhigungspille“ wirken. Eine Verbesserung des Marktes sei nicht zu erkennen. Vielmehr werde als wichtiger erachtet, Fondsgesellschaften aus Luxemburg und Irland anzulocken und zu mästen, anstatt sich den Problemen zu stellen, die von diesen immer größer werdenden Fonds ausgehen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** betonte, sie könne aufgrund verschiedener Kritikpunkte dem Gesetzentwurf auch in geänderter Fassung nicht zustimmen. Die Kostentransparenz sei immer noch nicht sinnvoll erreicht. Die Aufsichtseffektivität reiche nicht aus. Die Regelung für Mikrofinanzfonds berücksichtige den unterschiedlichen Charakter verschiedener Standorte nicht. Bei Fondsverschmelzungen werde der Anleger unzureichend geschützt. Die Verlängerung der Frist für Vor-REITs sei – ungeachtet der grundsätzlichen Ablehnung des REIT-Gesetzes – nicht glücklich. Daher werde sich die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN der Stimme enthalten. Darüber hinaus wies die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Darstellung der Fraktion DIE LINKE. zurück und forderte ein, dass die Ablehnung einer Richtlinienumsetzung alleine nicht ausreichend sei. Vielmehr müsse bei grundlegender Kritik ein eigenes, kongruentes Bild des Finanzmarktes gezeichnet werden, damit eine andere Form von Finanzwirtschaft entstehen kann.

Anlegerschutz

Bei der vom Ausschuss durchgeführten öffentlichen Anhörung wurde die Frage der Verbesserung des Anlegerschutzes intensiv erörtert. Der Gesetzentwurf sieht hierzu vor, dass eine Anlegerinformation bei Änderungen von Vertragsbedingungen, insbesondere bei Kostenerhöhungen, durch direkte Mitteilungen mittels eines dauerhaften Datenträgers erfolgen muss. Der Nachweis des Zugangs soll bei der Kapitalanlagegesellschaft liegen. Die Mindestfrist einer Bekanntmachung vor Inkrafttreten soll bei sechs Monaten liegen. Zur elektronischen Übermittlung von Informationen mittels Email soll eine ausdrückliche Einwilligung erforderlich sein.

Die Koalitionsfraktionen legten hierzu nach der Anhörung einen Änderungsantrag vor,

– mit dem die Beweislast für den Nichtzugang des dauerhaften Datenträgers über Verschmelzungsinformationen und Informationen bei Änderungen der Vertragsbedingungen auf den Anleger bei Beibehaltung der Beweispflicht der Kapitalanlagegesellschaft für die Übermittlung des dauerhaften Datenträgers übergehen soll;
– mit dem die Inkrafttretensfrist einer Bekanntmachung von Änderungen der Vertragsbedingungen, die nicht mit den bisherigen Anlagegrundsätzen des Sondervermögens vereinbar sind, auf drei Monate reduziert werden soll;
– mit dem die Verpflichtung zur Vorlage eines zwingenden Umtauschangebots bei wesentlichen Änderungen von Vertragsbedingungen und bei Verschmelzungen unterschiedlicher Anlagestrategien Gemischter Sondervermögen entsprechend der Vorgaben der OGAW-IV-Richtlinie aufgegeben soll. Bei Offenen Immobilienfonds und Infrastrukturfonds soll dies aber weiterhin entsprechend der bisherigen Rechtslage erforderlich sein.

Die Koalitionsfraktionen betonten, zentral bei diesem Änderungsantrag sei zum einen die Nachweispflicht, dass der dauerhafte Datenträger zugegangen sei. An dieser Stelle hätten sich die Koalitionsfraktionen für eine an der Vorgehensweise der Finanzverwaltung orientierten Handhabung entschieden: Nach Abgang des Schreibens werde – mit entsprechender Frist – von einer Zugangsfiktion ausgegangen. Lediglich wenn dem Zugang widersprochen werde, müsse das organisatorisch korrekte Vorgehen überprüft werden. Werde dies bestätigt, liege die Beweislast für den Nichtzugang beim Anleger. Bei der alternativen Beweislastverteilung wäre die grundsätzliche Zustellung per Einwurfeinschreiben o. Ä. notwendig geworden. Entsprechend der Stellungnahmen bei der Anhörung sei man zu der Auffassung gelangt, dass man damit über das Ziel des Anlegerschutzes hinausschießen würde.

Zum anderen habe man eine Lösung finden müssen, welche Informationen dem Anleger per dauerhaftem Datenträger mitgeteilt werden müssen. Umfassende Information des Anlegers müsse gegen Informationsüberflutung des Anlegers abgewogen werden. Hierzu habe die Anhörung den Dissens zwischen Verbraucherschützern und Kapitalanlagegesellschaften deutlich gemacht. Die Koalitionsfraktionen hätten sich angesichts der Tatsache, dass Änderungen der Vertragsbedingungen oftmals rein technischer Natur seien, auf einen Mittelweg verständigt, um eine Überflutung der Anleger mit unwesentlichen Informationen zu vermeiden. Es werde die Pflicht zur direkten Information der Anleger mittels dauerhaften Datenträgers auf wesentliche Änderungen der Vertragsbedingungen beschränkt. Eine direkte Information müsse aber unabhängig von den bei Kapitalanlagegesellschaften entstehenden Kosten bei sämtlichen Änderungen von Kostenregelungen sowie bei Änderungen der Vertragsbedingungen erfolgen, sofern die Vertragsbedingungen nach ihrer Änderung mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht ver-

einbar seien oder die Rechte der Anleger wesentlich geändert würden. Zu einer Änderung wesentlicher Anlegerrechte zählten beispielsweise die durch das Anlegerschutz- und Funktionsverbesserungsgesetz für Offene Immobilienfonds eingeführten Mindesthalte- und Rückgabefristen. Würden aber beispielsweise lediglich Allgemeine Geschäftsbedingungen durch Änderung einer EU-rechtlichen Vorgabe angepasst, müsse dies nicht gesondert mitgeteilt werden, um den Information Overload zu vermeiden, den derzeit viele Kunden von Onlineshops erfahren müssten. Außerdem solle die BaFin über die Wesentlichkeit entscheiden. Dies sei einer gesetzlichen Normierung wegen der dadurch entstehenden Flexibilität vorzuziehen. In Summe würden damit keine Verbraucherrechte geschwächt, sondern Verbraucherinformationen punkt- und zielgenauer fokussiert.

Da aber mitunter die Änderung der Anlagestrategie eines Immobilien-Sondervermögens oder eines Infrastruktur-Sondervermögens zur Sanierung des Fondsvermögens eingesetzt werde, hinterfragten die Koalitionsfraktionen die langfristige Tragfähigkeit der Regelung, dass Anlegern bei Änderung der Anlagestrategie innerhalb der gleichen Kapitalanlagegesellschaft ein alternatives Investment mit der alten Anlagestrategie bereitgestellt werden muss. Daher beauftragten die Koalitionsfraktionen die Bundesregierung, diese Regelung anhand der Auswirkungen in der Praxis zu evaluieren und dem Finanzausschuss die Ergebnisse vorzulegen.

Die Fraktion der SPD unterstrich ihre Haltung, Informationspflichten möglichst umfangreich zu erhalten, insbesondere wenn sich die Bürokratiekostenbelastung für Verwaltungsgesellschaften in Grenzen halte. Die Einschränkung von Informationspflichten zu Lasten des Anlegers durch den hierzu von den Koalitionsfraktionen vorgelegten Änderungsantrag sei nicht hinnehmbar. Es werde unter anderem die Mindestfrist einer Bekanntmachung bis zum Inkrafttreten von sechs auf drei Monate verkürzt.

Vor dem Hintergrund der aktuellen höchstrichterlichen Entscheidung über die Anforderungen an die Informationspflichten der Kapitalanlagegesellschaft müsse der Gesetzgeber die Frage der Einschränkung von Informationspflichten neu bewerten. Es sei geurteilt worden, dass dem Anleger umfängliche und nachvollziehbare Information geliefert werden müssten. Bereits der Verdacht, dass dies nicht vollumfänglich geschehen sei, reiche aus, um umfangreiche Konsequenzen nach sich zu ziehen. Dementsprechend habe auch die BaFin die Regelung des Gesetzentwurfs bei der vom Ausschuss durchgeführten öffentlichen Anhörung verteidigt.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hob Konsens dahingehend hervor, dass man die Informationsübermittlung per dauerhaftem Datenträger nicht mit Kleinigkeiten überlasten dürfe. Dennoch ergebe sich aus der mit dem Änderungsantrag vorgelegten Formulierung die Gefahr, dass die Frage des Wesentlichkeitskriteriums durch unbestimmte Rechtsbegriffe und fehlende Definitionen des Gesetzgebers den Gerichten überlassen werde. Eine klarere Abgrenzung wäre wünschenswert.

Die Bundesregierung bestätigte, für die Pflicht zur Übermittlung mittels dauerhaften Datenträgers solle neben der explizit genannten Kostenänderungen sowie der explizit genannten Änderungen der Anlagestrategie der unbestimmte Rechtsbegriff der „Änderungen in Bezug auf wesentliche Anlegerrechte" normiert werden. Sie favorisiere diese Lösung gegenüber einer abschließenden Aufzählung im Gesetzestext, um zum einen der BaFin einen gewissen Spielraum für die Bewertung einzuräumen und zum anderen flexibler auf zukünftige Gestaltungen reagieren zu können. Denkbar sei hingegen die beispielhafte Nennung der neu eingeführten Mindesthalte- und Rückgabefristen für Offene Immobilienfonds in der Gesetzesbegründung.

Dem hierzu vorgelegten Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP stimmte der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu.

Investmentsteuerliche Regelungen

Zur technischen Überarbeitung der investmentsteuerlichen Abgrenzung zwischen Inlands- und Auslandsfonds infolge der OGAW-IV-Richtlinie sowie der Regelungen zur Unterbindung der missbräuchlichen Gestaltung bei sog. cum/ex-Trades durch Verlagerung der Steuererhebung von der ausschüttenden Gesellschaft auf die die Aktien bzw. Anteile verwahrenden Kreditinstitute legten die Koalitionsfraktionen sieben Änderungsanträge vor.

Die Bundesregierung erläuterte, grundlegendes Anliegen dieser Neuregelung im Bereich der Leerverkäufe sei die Unterbindung der missbräuchlichen Gestaltung bei den „cum/ex-Trades". Dieses Anliegen würden die Spitzenverbände, insb. der Zentrale Kreditausschuss (ZKA) und der Bundesverband Investment und Asset Management (BVI), alle Bundesländer und die Bundesregierung teilen. Auf Länderseite habe die Zusammenarbeit insbesondere mit Hessen und Nordrhein-Westfalen im Mittelpunkt gestanden. Der systematische Ansatz dieser Bekämpfungsstrategie werde zu einer gewaltigen Umstellung führen, da die Dividendenbesteuerung nun nicht mehr beim Schuldner der Kapitalerträge, sondern bei der letzten inländischen auszahlenden Stelle erfolgen solle. Alle Beteiligten würden die mit den Änderungsanträgen gefundene Lösung unterstützen. Es bestehe Einigkeit in der Erwartung, dass das, wie es nun formuliert wurde, in der Praxis funktionieren werde.

Die Koalitionsfraktionen unterstrichen, diese Änderungen seien mitunter eine Reaktion auf die bei der Anhörung vorgebrachten Bedenken. Wegen des außerordentlich großen Umfangs hätten sich die Koalitionsfraktionen – anders als zunächst vorgesehen – entschlossen, den Abschluss der Beratungen im Finanzausschuss und im Plenum des Deutschen Bundestages um eine Sitzungswoche zu verschieben. Nur so habe die qualifizierte Beratung der Änderungsanträge sichergestellt werden können. Grundsätzlich sollte jedoch Einigkeit bestehen, dass es sich hierbei nicht um politisch strittige Änderungen handele. Vielmehr müssten sich alle Fraktionen in der Zielsetzung einig sein. Falls weitere systemwidrige Steuergestaltungsmöglichkeiten aufgedeckt werden könnten, wären die Koalitionsfraktionen selbstverständlich bereit, weitere Änderungsvorschläge aufzugreifen.

Aufgrund von weiterführendem Erläuterungsbedarf verschiedener Mitglieder des Ausschusses zur technischen Überarbeitung der investmentsteuerlichen Regelungen legte die Bundesregierung für die abschließende Beratung im Finanzausschuss einen Bericht vor, in dem sie zur investment-

steuerlichen Abgrenzung zwischen Inlands- und Auslandsfonds ausführte, dass die grenzüberschreitende Verwaltung von Investmentvermögen, die erstmals durch die OGAW-IV-Richtlinie ermöglicht werde, zur Folge haben könne, dass sich die Geschäftsleitung des Investmentvermögens in dem Staat befinde, in dem die Verwaltungsgesellschaft des Investmentvermögens ihren Sitz hat, während das Investmentvermögen seinen Sitz in dem Staat hat, nach dessen Recht es aufgelegt ist. Um eine Doppelansässigkeit des Investmentvermögens zu vermeiden und eine eindeutige steuerliche Kategorisierung zu erreichen, habe sich die Bundesregierung in ihrem Gesetzentwurf entschieden, dem aufsichtsrechtlichen Ansatz zu folgen und ein Investmentvermögen unabhängig vom Ort der Geschäftsleitung in dem Staat als ansässig zu behandeln, nach dessen Recht es aufgelegt ist.

Der Bundesrat hatte hierzu um Prüfung gebeten, ob sich mit dem im Gesetzentwurf gewählten Ansatz bezüglich der steuerlichen Behandlung von grenzüberschreitend verwalteten EU-Investmentvermögen die fiskalische Position Deutschlands verschlechtere und ob an der im Gesetzentwurf vorgesehenen Voraussetzung für eine unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht des im Inland verwalteten EU-Investmentvermögens der Vertragsform festgehalten werden könne.

Dem folgend sei eine technische Überarbeitung der investmentsteuerlichen Abgrenzung zwischen Inlands- und Auslandsfonds vorgenommen worden. Im Übrigen solle jedoch an der bisherigen Konzeption des Gesetzentwurfs festgehalten werden. Eine davon abweichende Regelung würde zu einer einseitigen Ausdehnung des deutschen Besteuerungsanspruchs führen, der jedoch im Ausland schlichtweg nicht durchsetzbar sei, würde weitere komplexe Abgrenzungsfragen nach sich ziehen und würde im Ergebnis Verschärfungen zulasten des deutschen Fondsstandortes bewirken. Außerdem werde der Ansatz, auf den Satzungssitz abzustellen, auch von Luxemburg bei der Umsetzung der OGAW-IV-Richtlinie verfolgt.

Dieses Ergebnis sei auf Fachebene mit den Ländern abgestimmt. Die Verbände der Kreditwirtschaft und der Investmentbranche hätten ebenfalls Zustimmung signalisiert.

Zur Anpassung der Regelungen zum Kapitalertragsteuerabzug zur Unterbindung missbräuchlicher Gestaltungen bei „Cum-/Ex-Trades“ betonte die Bundesregierung, die Unterbindung missbräuchlicher Steuergestaltungen mit Leerverkäufen von sammelverwahrten Anteilen sei das ausdrückliche gemeinsame Ziel von Bundesregierung, Finanzverwaltung, Kreditwirtschaft und Investmentverbänden. Die nun dem Finanzausschuss vorliegenden Regelungen stellen das Ergebnis eines intensiven Erörterungsprozesses dar.

Zur Erreichung dieses Ziels solle das Kapitalertragsteuerabzugsverfahren umfassend neu geregelt und der Steuerabzug auf die auszahlenden Stellen verlagert werden. Dieser Systemwechsel sei in enger Abstimmung mit der Kreditwirtschaft und den Obersten Finanzbehörden der Länder erarbeitet worden. Bereits bei der Erarbeitung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung habe sich abgezeichnet, dass insbesondere im Investmentsteuerbereich aufgrund der besonderen Komplexität der Materie weiterer Regelungsbedarf bestehe.

Die nun vorliegenden Änderungsanträge zum Kapitalertragsteuerabzug würden jedoch keinen Regimewechsel, sondern technische Überarbeitungen und Verfeinerungen der im Gesetzentwurf angelegten Regelungen zur Unterbindung missbräuchlicher Gestaltungen bei „Cum-/Ex-Trades“ darstellen. Die Umstellung des Steuerabzugs bei Erträgen aus Investmentanteilen von der Investmentgesellschaft auf die letzte inländische auszahlende Stelle würde gemäß dem Antrag des Bundesrates nunmehr auch für thesaurierte Erträge erfolgen. Ausdrücklich erfasst würden zudem neben Leerverkäufen auch Gestaltungen mit Leerrückgaben von Investmentanteilen. Ferner werde der Steuerabzug bei Tafelgeschäften klargestellt.

Speziell zum Antrag der Koalitionsfraktionen, die Erhebung der Kapitalertragsteuer in vollem Umfang auf die auszahlende Stelle, also in der Regel auf die Kreditwirtschaft, zu verlagern (§ 7 des Investmentsteuergesetzes – InvStG), problematisierte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eine Besteuerungslücke für ausländische Investoren. Die Frage sei, ob es für einen ausländischen Investor in einen inländischen Fonds möglich sei, Dividendenerträge in Veräußerungsgewinne umzuwandeln, um diese Erträge steuerfrei zu vereinnahmen. Die Bundesregierung habe auf die abkommensrechtliche Situation hingewiesen. Es stelle sich die Frage, warum diese Lücke nicht gesetzgeberisch durch ein Treaty Override geschlossen werden könne, um ein derzeit noch kleines Steuerschlupfloch, das aber ggf. zu einer sehr bedeutenden Gestaltungsmöglichkeit werden könne, von vornherein zu schließen, damit dem Ziel des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen, Gestaltungsmöglichkeiten in diesem Bereich zu vermeiden, auch an dieser Stelle nachgekommen wird.

Die Bundesregierung erwiderte, dass eine Erhebung von Kapitalertragsteuer an dieser Stelle nicht möglich sei, da dieser Sachverhalt nicht unter die beschränkte Steuerpflicht nach § 49 des Einkommensteuergesetzes (EStG) falle. Eine Ergänzung sei jedoch nicht sinnvoll, da in den deutschen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung die Nichtbesteuerung von Veräußerungsgewinnen vereinbart sei. Das entspreche in dieser Form dem Musterabkommen der OECD. Mit einer Abweichung würde man sich in Widerspruch zu den regelmäßig von den OECD-Staaten verwendeten Abkommensregelungen setzen. Zudem sei es technisch nicht möglich, eine zu erwartende Dividendenzahlung, die sich im Kurswert des Wertpapiers widerspiegele, steuertechnisch zu separieren und gesondert zu besteuern. Analog gelte das auch für den Investmentbereich. Denkbare Alternativkonzepte der Investmentbesteuerung würden jedoch derzeit im Auftrag der Finanzministerkonferenz durch Bund und Länder erwogen. Eventuell sei es möglich, dieses Problem dann zu lösen. Bisher lägen jedoch nur erste Anfangsüberlegungen vor. Weiteres müsse abgewartet werden. Allerdings handele es sich hierbei nur um ein sehr kleines Steuerschlupfloch, das aus technischen Gründen keineswegs zu einem wesentlichen Umgehungstatbestand ausgeweitet werden könne.

Die Koalitionsfraktionen bestätigten, dass sie die von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN identifizierte Besteuerungslücke ebenfalls bereits thematisiert hätten. Die weitere Entwicklung sei jedoch aus heutiger Sicht nicht abschätzbar. Da man mit einer einseitigen Änderung der gesetzlichen Regeln einen Konflikt im internationalen Bereich auslösen würde, hätten sich die Koalitionsfraktionen ent-

schieden, diesen Tatbestand zunächst zu beobachten und erst zu ändern, wenn signifikante Nachteile für das deutsche Steueraufkommen zu beobachten seien.

Daraufhin kam der Ausschuss überein, die Bundesregierung zu bitten, die Auswirkungen zeitnah quantitativ zu bewerten und die Ergebnisse dem Finanzausschuss vorzulegen.

Den Änderungsanträgen der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP

- zur Erhebung der Kapitalertragsteuer durch die auszahlende Stelle bei effektiven Stücken und zum Steuereinbehalt bei Aktienbeständen der auszahlenden Stelle (§§ 43, 44 und 52a EStG),
- zum Kapitalertragsteuerverfahren bei inländischen Spezialfonds (§ 15 InvStG) und
- zur technischen Anpassung der Anwendungsvorschriften des § 18 Absatz 20 und 21 InvStG

stimmte der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu.

Den Änderungsanträgen der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP

- zur Einordnung von aus dem Inland verwalteten EU-Investmentvermögen des Vertragstyps (§ 1 Absatz 1a InvStG) und
- zur Behandlung von im Inland verwalteten EU-Investmentvermögen der Vertragsform (§ 11 Absatz 1 Satz 4 InvStG)

stimmte der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu.

Dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP

- zur Steuerpflicht der Erträge bei cum/ex-Geschäften beim Erwerber (§ 2 InvStG)

stimmte der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu.

Dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP

- zur Erhebung der Kapitalertragsteuer durch die auszahlende Stelle, um eine Anpassung an das neue Verfahren im Einkommensteuergesetz zu erreichen, (§ 7 InvStG)

stimmte der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. zu.

Änderung des Geldwäschegesetzes

Zudem führten die Koalitionsfraktionen aus, § 16 des Geldwäschegesetzes (GwG) verlange, dass die zuständigen Behörden über angemessene Befugnisse – einschließlich der Möglichkeit, alle Auskünfte in Bezug auf die Überwachung der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften zu verlangen und Kontrollen durchzuführen – sowie über die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben angemessen Mittel verfügen. Sie folge damit den Vorgaben des Artikels 37 Absatz 2 der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie (2005/60/EG) sowie den Monita der Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) bezüglich der Umsetzung von FATF-Empfehlung 24, wonach in den Mitgliedsländern sicherzustellen sei, dass die verpflichteten Berufsgruppen einem wirksamen System zur Überwachung und Gewährleistung der Einhaltung der Vorgaben zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unterliegen. Die Ausführung könne durch eine geeignete Selbstverwaltungseinrichtung erfolgen, sofern diese sicherstellen kann, dass ihre Mitglieder die entsprechenden Vorgaben zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einhalten. Diese Vorgaben können jedoch nur erfüllt werden, wenn den Behörden und Selbstverwaltungseinrichtungen ausreichende gewerberechtliche Instrumentarien zur Verfügung gestellt werden.

Wie die FATF in ihrem Deutschlandbericht vom 19. Februar 2010 (Tz. 938, 983, 985, 995, 1005 und Bewertung zu Empfehlung 24) und die Europäische Kommission in einem gegen die Bundesrepublik Deutschland betriebenen Vertragsverletzungsverfahren beanstanden, hätten es die Länder seit dem Inkrafttreten des Geldwäschegesetzes im Jahr 1993 für die Aufsichtsbehörden in ihrem Zuständigkeitsbereich versäumt, hinreichende Befugnisse zu schaffen, um ihrer Aufsichtstätigkeit wie gefordert nachzukommen. Dies betreffe insbesondere die fehlende Kompetenz, anlasslose Routineprüfungen bei den Verpflichteten durchzuführen.

Zur umgehenden Schaffung der notwendigen Befugnisse für Länder-Aufsichtsbehörden, mit denen eine wirksame Aufsicht über die Geldwäsche-Verpflichteten sichergestellt werden soll, legten die Koalitionsfraktionen einen dem Vorschlag des Bundesrates zu Artikel 5 (vgl. Nummer 4 der Stellungnahme des Bundesrates auf Drucksache 17/4811) entsprechenden Änderungsantrag vor, der § 16 GwG durch die Absätze 3 bis 6 ergänzt.

Zum Verfahren betonte die Bundesregierung, diese, im Gesetzgebungsverfahren zum OGAW-IV-Umsetzungsgesetz vorgezogene Änderung des Geldwäschegesetzes werde bereits jetzt aufgegriffen, damit die Position Deutschlands im drohenden Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Union verbessert würde.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betonte, sie lehne diese einzelne Regelung an sich nicht ab, es sei jedoch nicht mehr hinnehmbar, dass das Geldwäschegesetz erneut im Rahmen eines völlig sachfremden Gesetzgebungsprozesses punktuell geändert werde, ohne dass dies Gegenstand grundlegender Erörterung des Geldwäschegesetzes sei.

Die Fraktion der SPD unterstrich, sie teile, wie sicherlich die meisten Ausschussmitglieder, die Unzufriedenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, halte es aber für wichtig, dass der Antrag der Koalitionsfraktionen zur Änderung des Geldwäschebekämpfungsgesetzes schnell umgesetzt werde.

Daraufhin kommt der Ausschuss überein, sich mit dem Thema Geldwäschebekämpfung grundsätzlich entweder anhand des von der Bundesregierung spätestens für Mai 2011 zugesagten Gesetzentwurfs zur Novellierung des Geldwäschegesetzes oder in Selbstbefassung im Rahmen einer öffentlichen Anhörung zu befassen. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN unterstrich, diese Anhörung müsse neben der Novelle des Geldwäschegesetzes selbst auch das offensichtlich vorliegende Umsetzungsdefizit von Richtlinien der

Europäischen Union im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche thematisieren.

Dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP zu Artikel 5 – Änderung des Geldwäschegesetzes – stimmte der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD zu.

Mikrofinanz-Sondervermögen

Bei der vom Ausschuss durchgeführten öffentlichen Anhörung nahmen zudem die Änderungen des Rechtsrahmens für Mikrofinanz-Sondervermögen einen gewissen Raum ein. Im weiteren Verlauf der Beratungen legten die Koalitionsfraktionen hierzu einen Änderungsantrag vor,

– um das Kredithöhekriterium der Mikrofinanz-Institute von 7 500 Euro auf maximal 10 000 Euro anzuheben, und

– um die möglichen Rücknahmeintervalle von Investmentanteilen von halbjährlich auf vierteljährlich zu erhöhen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betonte, dass sie das Instrument grundsätzlich begrüße. Darüber hinaus warf sie jedoch die Frage auf, inwieweit zum einen bei dieser Höhe noch von Mikrofinanzen die Rede sein könne und inwieweit zum anderen überhaupt eine absolute Obergrenze aufgrund der großen Unterschiede in den Ziel-Staaten sinnvoll sei. In manchen Staaten würden 10 000 Euro bereits eine beachtliche Investitionssumme darstellen, die den Charakter des Mikrokredits übersteigen.

Außerdem müsse auf die durchaus auch kritische internationale Entwicklung bei manchen Mikrofinanz-Instituten hingewiesen werden. Einzelne, sehr unterschiedlich ausgestaltete Mikrofinanz-Sondervermögen hätten sich in der Krise sehr unterschiedlich entwickelt, sodass mitunter sogar von einer Krise dieses Instrumentes gesprochen werde. Aus dieser aktuellen Situation müsse die Lehre gezogen werden, dass auch positiv zu bewertende Instrumente nicht zu stark aufgebläht werden sollten, da damit andernfalls negative Wirkungen einhergehen könnten.

Die Koalitionsfraktionen erwiderten, auf der einen Seite würden Mikrofinanzfonds nicht nur in Indien, sondern auch in Lateinamerika und Osteuropa investieren. Dort würden Mikrokredite von 7 500 Euro aufgrund des Transformationsprozesses einen Grenzbereich darstellen. Auf der anderen Seite müsse sichergestellt werden, dass Mikrofinanzfonds nicht zu kleinen Volksbanken werden. Im Fazit müsse resümiert werden, dass hier ein Abwägungsproblem vorliege. Nach entsprechenden Signalen aus der Branche habe man sich in dieser Abwägung dazu entschlossen, die Grenze auf 10 000 Euro anzuheben, da man nicht der Meinung sei, dass eine Anhebung um 2 500 Euro dem Institut der Mikrofinanzfonds schaden könne, dies aber hilfreich sein könne, um die Attraktivität von Mikrofinanzfonds zu steigern.

Die Fraktion DIE LINKE. kritisierte, Mikrofinanzfonds hätten einmal die Hoffnung für die ärmsten der Armen dargestellt. Mittlerweile drohe das Mikrofinanzgeschäft zur zusätzlichen lukrativen Geldanlage zu verkommen, das Ausbeutung über Wucherzinsen betreibe.

In einem Bericht für den Ausschuss stellte die Bundesregierung die regulatorischen Anforderungen des Investmentgesetzes an Mikrofinanz-Institute und die Besonderheiten im Mikrofinanz-Sektor dar. Hieraus resümierte sie, dass die Mikrofinanzierung einen wichtigen Beitrag zur Armutsreduktion darstellen könne, wenn die Grundregeln einer verantwortungsvollen Mikrofinanzierung eingehalten werden. Zwar sei Mikrofinanzierung auch weiterhin kein Allheilmittel. Dass aber von einer Krise des Mikrofinanzansatzes gesprochen werden könne, wies sie deutlich zurück. Die vorgesehenen Kriterien, nach denen die Kapitalanlagegesellschaft die von ihr unterstützten Mikrofinanz-Institute kontrolliert, würden die Einhaltung verantwortungsvoller Kreditvergabe sicherstellen. Die Rechenschaftspflicht der Kapitalanlagegesellschaft gegenüber der BaFin sichere damit gleichzeitig Investoren- und Debitorenschutz.

Dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP zum Themenkomplex der Mikrofinanz-Sondervermögen stimmte der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu.

Verlängerung des Vor-REIT-Status

Im Einzelnen beraten wurde ferner die Regelung des Gesetzentwurfs, die Frist für den zur Erlangung des REIT-Status erforderlichen Börsengang für Vor-REITs auf Antrag um ein weiteres Jahr verlängern zu können.

Die Koalitionsfraktionen begründeten dies mit einem aus der Finanzkrise erwachsenen Bedürfnis, dem entsprochen werden solle. Es handele sich hierbei jedoch um einen einmaligen Vorgang. Eine oder gar mehrere weitere Verlängerungen seien – auch vor dem Hintergrund der generellen Skepsis der Oppositionsfraktionen gegen Vor-REITs – ausgeschlossen.

Die Fraktion der SPD kritisierte, während der Vorteil von Vor-REITs unklar sei, läge der Nachteil für die Steuereinnahmen des Staates auf der Hand. Außerdem sei nicht klar, warum sich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für einen Börsengang der Vor-REITS im kommenden Jahr im Verhältnis zu heute verändert haben sollen. Daher werde die Regelung nach wie vor abgelehnt.

Die Fraktion DIE LINKE. betonte, sie habe die sogenannte Exit-Tax, die 50-prozentige Steuerverschonung bei der Veräußerung von Immobilienvermögen, schon bei der Schaffung des REITs-Gesetzes als ungeheuerlich strikt abgelehnt. Daran halte sie weiterhin fest.

Zur technischen Überarbeitung der Anwendungsvorschrift zur Sicherstellung der Verlängerung der Übergangsfrist für Vor-REITs um ein Jahr legten die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP zudem einen Änderungsantrag vor, dem der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zustimmte.

Anpassung der Übergangsvorschriften für nichtrichtlinienkonforme Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften

Zudem legten die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP einen Änderungsantrag zur Anpassung der Übergangsvorschriften für nichtrichtlinienkonforme Sondervermögen

und Investmentaktiengesellschaften an die Vorgaben des Anlegerschutz- und Funktionsverbesserungsgesetzes vor.

Dem stimmte der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu.

Redaktionelle Anpassungen und Klarstellungen

Ferner wurden über diese inhaltlichen Änderungen hinaus verschiedene redaktionelle Anpassungen und Klarstellungen im Gesetzentwurf durch Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen eingebracht, die von den Koalitionsfraktionen als weitgehend nicht politisch, sondern vornehmlich redaktionell bezeichnet wurden. Damit werde auf verschiedene Stellungnahmen betroffener Fachverbände reagiert, die mitunter berechtigte Anliegen vorgebracht hätten.

Den redaktionellen Änderungsanträgen der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP

- zu Artikel 1 – Änderung des Investmentsteuergesetzes – und
- zu Artikel 12 – Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes –

stimmte der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu.

Dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP

- zu dem neuen Artikel 14 – Änderung der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Lohnsteuerhilfevereine –

stimmte der Ausschuss mit den Stimmen aller Fraktionen zu.

Pension Pooling

Die Fraktion der FDP betonte außerdem, die Koalitionsfraktionen würden die Bemühungen der Bundesregierung unterstützen, Pension Pooling zeitnah in Deutschland zu ermöglichen. Daher ersuche man die Bundesregierung, einen entsprechenden Referentenentwurf bis Ende 2011 vorzulegen.

Kostentransparenz

Darüber hinaus verwies die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Frage der Kostentransparenz auf die öffentliche Diskussion über Performance Fees und damit einhergehende Fehlentwicklungen. Sie regte im Laufe des Gesetzgebungsverfahren an, dieses Thema im Zusammenhang mit dem vorliegenden Gesetzgebungsverfahren aufzugreifen.

Die Koalitionsfraktionen wanden ein, hierbei sei es, wie auch in anderen Bereichen, von zentraler Bedeutung, EU-rechtskonform zu bleiben. Daher würden es die Koalitionsfraktionen als kontraproduktiv ansehen, nun weitere Maßnahmen gemeinsam mit diesem Gesetzgebungsverfahren anzugehen, auch wenn grundsätzlich Konsens bestehe, dass Performance Fees mitunter von einzelnen Anbietern missbräuchlich eingesetzt würden. Andere würden Performance Fees aber sinnvoll nutzen, indem sie sogenannte Hurdles einbauen. Die Frage, wie das gesetzlich geregelt werden solle, könne aber nicht im Zusammenhang mit der OGAW-IV-Umsetzung erfolgen.

Depotbanken

Ferner kritisierte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den Umgang der Koalitionsfraktionen mit der Problematik der Depotbanken. Es sei nicht ausreichend, dieses Thema mit dem Verweis auf die Gefahr der Standortverlagerung nach Luxemburg unbearbeitet zu lassen. Man habe vielmehr eine Verantwortung für Deutschland, der nachgekommen werden müsse.

Die Koalitionsfraktionen stimmten dem grundsätzlich zu. Das Thema müsse angegangen werden. Es müssten die „Lehren aus Madoff“ gezogen werden. Der Depotbankenbereich solle aber nicht im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahren, sondern gesondert angegangen werden.

Die Bundesregierung erläuterte, die Europäische Kommission habe bereits eine erneute Novellierung der OGAW-Richtlinie in Aussicht gestellt, die unter anderem das Thema Depotbanken aufgreife. Es sei beabsichtigt, die Ergebnisse der Richtlinie zur Regulierung der Alternativen Investment Fonds (AIFM-Richtlinie) auf den OGAW-Bereich zu übertragen.

Master-Feeder-Konstruktionen

Ein gewisser Erörterungsbedarf konzentrierte sich im Laufe der Beratungen im Ausschuss zudem auf die Einführung von sog. Master-Feeder-Konstruktionen durch den Gesetzentwurf der Bundesregierung. Zur Begründung heißt es dort, es würden doppelstöckige Fondsstrukturen im Bereich der Publikumsfonds unter bestimmten Voraussetzung und mit einer umfassenden Anlegerinformation über die damit verbundenen Rechtsfolgen ermöglicht.

Die Koalitionsfraktionen betonten, die Vorschriften zu Master-Feeder-Strukturen im Gesetzentwurf der Bundesregierung würden eins-zu-eins die Vorgaben der OGAW-IV-Richtlinie umsetzen. Sie räumten jedoch ein, dass die dahinter liegende Philosophie strittig sei.

Auf Bitte der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN legte die Bundesregierung im Laufe der Beratungen einen schriftlichen Bericht zu den Hintergründen für die Einführung von Master-Feeder-Fonds und über ihre bisherige Marktbedeutung im EU-Raum vor.

Best-Execution-Regel

Ferner legte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einen Änderungsantrag vor, mit dem sie die Ausweitung der Regelungen zur bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen (so genannte Best-Execution-Regel) auf den Handel mit Investmentfondsanteile anstrebt. Sie unterstrich hierzu, die von der Bundesregierung in der Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente und der Durchführungsrichtlinie der Kommission (Finanzmarkt-Richtlinie-Umsetzungsgesetz – FRUG, Drucksachen 16/4028, 16/4037, 16/4883, 16/4899) zu § 33a Absatz 1 des Gesetzes über den Wertpapierhandel vorgenommene Argumentation, nach der eine Anwendung der Regeln auf Investmentfondsanteile abzulehnen ist, gehe fehl. Zwar gelte für den Abruf und die Rück-

gabe von Anteilsscheinen die Regelung des § 36 des Investmentgesetzes für die Preisfeststellung. Allerdings sei der Erwerb und die Rückgabe eines Anteils über die Kapitalanlagegesellschaft lediglich ein Ausführungsweg unter mehreren. Vielmehr bestehe für Anlegerinnen und Anleger auch die Möglichkeit, Fondsanteile über die Börse zu erwerben. Darüber hinaus gebe es börsengehandelte Indexfonds auf gängige Börsenindizes, so genannte ETFs (Exchange Traded Funds). Damit sei ein umfassender Anlegerschutz, insbesondere von Kleinanlegern, nur dann gewährleistet, wenn der Fondshandel eindeutig in die Best-Execution-Regel einbezogen werde.

Die Ablehnung der Anwendung der Regelungen auf Investmentfondsanteile sei im Rahmen der Beratungen zum FRUG mit Verweis auf die Eins-zu-eins-Umsetzung abgelehnt worden. Da es sich nun nicht um eine Vollharmonisierung handele, sei die Anwendung der Regelungen auch auf Investmentfondsanteile möglich. Außerdem sei man sinnvoller Weise auch an anderen Stellen bei diesem Gesetzgebungsverfahren über die Eins-zu-eins-Umsetzung hinaus gegangen. Zudem sehe die Literatur die deutsche Ausnahme mitunter sogar als europarechtswidrig an. Ferner müsse das neue Phänomen der Exchange Traded Funds anerkannt und geregelt werden. Daher sei es dringend notwendig, diese Regelung auch auf den neu entstandenen Bereich börsengehandelter Fonds anzuwenden.

Die Fraktion der SPD unterstrich, grundsätzlich teile sie die Auffassung, dass der Änderungsantrag ein Problem aufgreife. Er verkenne aber, dass bei Investmentanteilen eine dem Wertpapiergeschäft vergleichbare Preisbildung an der Börse nicht stattfinde. Es müssten daher geeignete Mittel gefunden werden, um den Schutz auch für diese Anleger zu verbessern.

Der Ausschuss lehnte den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD ab.

Steuerliche Auswirkungen bei der investmentsteuerlichen Abgrenzung zwischen Inlands- und Auslandsfonds

Zu den steuerlichen Auswirkungen bei der investmentsteuerlichen Abgrenzung zwischen Inlands- und Auslandsfonds teilte die Bundesregierung auf Nachfrage der Fraktion DIE LINKE. mit, sie gehe davon aus, dass sich unmittelbar keine steuerlichen Auswirkungen ergeben würden. Mittelbar sei ein gewisses Mehraufkommen denkbar.

B. Besonderer Teil

Zur Inhaltsübersicht (Angabe zu Artikel 14 – neu)

Folgeänderung aus der Einfügung des neuen Artikels 14.

Zu Artikel 1 (Änderung des Investmentgesetzes)

Zu Nummer 3 Buchstabe l (§ 2 Absatz 26)

Die Neufassung bewirkt, dass die für Master-Feeder-Strukturen geeigneten Fondstypen ausschließlich in § 2 Absatz 27 genannt werden. Die gewählte Benennung von bestimmten Fondstypen mit dem Zusatz „besonderer Art“ ist irreführend und nicht erforderlich. Feederfonds unterliegen besonderen Anlagevorschriften nach § 63a InvG und stellen eine eigene Fondskategorie dar.

Zu Nummer 25 Buchstabe a – neu –
(§ 21 Absatz 1 Satz 3 – neu – und 4 – neu)

Nach § 21 Absatz 1 Satz 1 InvG ist die Auswahl sowie jeder Wechsel der Depotbank durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zu genehmigen. Für den Fall, dass die Depotbankfunktionen (§§ 20 bis 29 InvG) infolge einer Übertragungsanordnung auf einen übernehmenden Rechtsträger übergehen, stellt Satz 3 klar, dass die Genehmigung des Wechsels der Depotbank als erteilt gilt, sobald die Übertragungsanordnung gegenüber der Depotbank wirksam wird. Da unter Zugrundelegung der Systematik des Investmentgesetzes die Genehmigung nicht auf Antrag der Depotbank erteilt wird, sondern auf Antrag der Kapitalanlagegesellschaft oder Investmentaktiengesellschaft, die ein Kreditinstitut mit der Wahrnehmung der Depotbankaufgaben zu beauftragen beabsichtigen, bestimmt Satz 4, dass die Bundesanstalt die betroffenen Kapitalanlagegesellschaften und Investmentaktiengesellschaften über den Wechsel der Depotbank zu unterrichten hat.

Zu Nummer 28 (§ 28 Absatz 3)

Es handelt sich um redaktionelle Korrekturen. Die Prüfung muss nicht zwingend durch den Abschlussprüfer erfolgen, sie kann auch durch einen Wirtschaftsprüfer erfolgen. Wird der Begriff Wirtschaftsprüfer verwandt, kann neben dem Abschlussprüfer auch ein anderer Wirtschaftsprüfer die Prüfung durchführen. Folgerichtig sollte sowohl in § 28 Absatz 3 Satz 2 als auch in § 28 Absatz 3 Satz 3 Nummer 6 von „einem Wirtschaftsprüfer“ gesprochen werden.

Zu Nummer 34 (§§ 40 bis 40h)

Zu § 40

Zu Absatz 1

Zu den Sätzen 1 und 2

Die Neufassung dient der redaktionellen Klarstellung der zulässigen inländischen und ausländischen Verschmelzungsformen.

Zu Satz 3

Die Änderung dient der redaktionellen Anpassung aufgrund der Anfügung der Nummer 3 in § 40e Absatz 1.

Zu Absatz 2 Satz 1

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur, da im Falle einer grenzüberschreitenden Verschmelzung gemäß Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2009/65/EG dem Genehmigungsantrag der Verkaufsprospekt und die wesentlichen Anlegerinformationen des übernehmenden EU-Investmentvermögens beizufügen sind.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur, da im Fall der Genehmigung einer Verschmelzung durch die BaFin die

Verschmelzungsinformationen für die Anleger des übertragenden Sondervermögen oder des übernehmenden Sondervermögen oder EU-Investmentvermögen vorgelegt werden müssen.

Zu § 40d Absatz 3

Eine Vorgabe zum Nachweis des Zugangs der Übermittlung des dauerhaften Datenträgers durch die Kapitalanlagegesellschaft wird durch die Regelung ersetzt, dass die Beweislast für den Nichtzugang den Anleger trifft. Die Kapitalanlagegesellschaft trägt weiterhin die Pflicht nachzuweisen, dass sie den dauerhaften Datenträger übermittelt hat. Im Falle des Nichtzugangs obliegt die Nachweispflicht jedoch dem Anleger. Damit soll vermieden werden, dass für Fondsanbieter aufgrund der Zugangsfiktion im Zusammenspiel mit der bisher enthaltenen Regelung zur Beweislast unkalkulierbare Schadensersatzrisiken entstehen können. Vielmehr wird eine ausgewogene Risikoverteilung zwischen Kapitalgesellschaft und Anleger gewährleistet. Diese Umsetzung entspricht der OGAW-IV-Richtlinie, die allein die Übermittlung von Informationen durch die Kapitalanlagegesellschaft verlangt, ihr aber nicht den Nachweis des Zugangs auferlegt, und trägt den unterschiedlichen Bedürfnissen der Beteiligten insbesondere auch bei grenzüberschreitender Versendung von Briefen Rechnung.

Zu § 40e Absatz 1

Zu Satz 1 Nummer 2 – neu – und 3 – neu –

Die Neufassung der Nummer 2 bewirkt eine redaktionelle Anpassung, insbesondere wird in der Begrifflichkeit einheitlich auf die Vereinbarkeit mit den bisherigen Anlagegrundsätzen abgestellt. Die Einfügung der Nummer 3 korrespondiert zu der Aufhebung von § 40 Absatz 1 Satz 3. Dadurch wird klargestellt, dass der Anleger bei einer Verschmelzung von Immobilien-Sondervermögen und Infrastruktur-Sondervermögen das Recht hat, den Umtausch seiner Anteile ohne weitere Kosten in Anteile an einem Sondervermögen mit ähnlicher Anlagepolitik zu verlangen.

Zu den Sätzen 3 – neu – und 4 – neu –

Die Neufassung der Sätze stellt klar, dass individuelle Halte- und Kündigungsfristen, die bei Immobilienfonds, bestimmten Gemischten Sondervermögen und Infrastrukturfonds für die Anleger gelten, auch im Falle der Verschmelzung unberührt bleiben.

Zu § 40h

Zu Absatz 1 Nummer 2

Die Neufassung bewirkt insbesondere eine Angleichung der Rechtsfolgen an § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Umwandlungsgesetzes, soweit das übernehmende Sondervermögen oder EU-Investmentvermögen Anteilsinhaber des übertragenden Sondervermögens ist und wonach Rechte Dritter an den Anteilen des übertragenden Sondervermögens fortbestehen.

Zu Absatz 2 Nummer 2

Die Neufassung bewirkt eine redaktionelle Anpassung und eine Angleichung der Rechtsfolgen an § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Umwandlungsgesetzes, wonach Rechte Dritter an den Anteilen des übertragenden Sondervermögens fortbestehen.

Zu Nummer 35 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc
(§ 41 Absatz 2 Satz 3)

Gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b in Verbindung mit Anhang 2 der Verordnung (EU) Nr. 583/2010 ist im Falle einer an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr der während des letzten OGAW-Geschäftsjahres berechnete Betrag als Prozentzahl anzugeben. Insofern beruht diese Zahl nicht auf dem Kalendervorjahr sondern auf dem vorangegangenen Geschäftsjahr des Sondervermögens.

Zu Nummer 36 (§ 42)

Es handelt sich um redaktionelle Korrekturen. § 42 Absatz 1 enthält ausschließlich Vorschriften zum Verkaufsprospekt (vormals als „ausführlicher Verkaufsprospekt“ bezeichnet). In Absatz 2 sind die Vorgaben der OGAW-IV-Richtlinie zu den wesentlichen Anlegerinformationen umgesetzt, der geänderte Eingangssatz dient der zielgenaueren Umsetzung von Artikel 78 Absatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Nummer 37 (§ 42a)

Zu Absatz 2

Zur Vermeidung von Auslegungsfragen wird der Wortlaut des § 42a Absatz 2 exakt an die Vorgaben des Wortlautes der umzusetzenden Vorschrift nach Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie 2010/44/EU angepasst. Die Richtlinie stellt nicht auf eine ausdrückliche Einwilligung in die elektronische Übermittlung von Informationen mittels E-Mail ab, sondern lediglich auf eine Angabe der E-Mail-Adresse zum Zwecke der Übermittlung dieser Informationen. Hier kann man davon ausgehen, dass der Anleger die Informationen dann auch regelmäßig über einen Internetzugang abrufen wird, d. h. im Sinne der Richtlinie nachweislich über einen regelmäßigen Zugang zum Internet verfügt.

Zu Absatz 3 Satz 3 und Satz 4 – neu –

Die gesetzliche Regelung orientiert sich an § 128 des Aktiengesetzes. Es wird klargestellt, dass die depotführenden Stellen einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen haben sollen, nicht jedoch auf zusätzliche Vergütungen. Die Höhe des Aufwendungsersatzanspruches richtet sich nach der Verordnung über den Ersatz von Aufwendungen für Kreditinstitute.

Zu Nummer 38 (§ 43)

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Zu Satz 1 Nummer 2

Die Änderung dient der redaktionellen Anpassung an die Änderung im folgenden Satz 3 und an den neuen Wortlaut in § 40e Absatz 1 Nummer 2.

Zu den Sätzen 3 und 4

Satz 3 ändert die Mindestfrist, nach der eine Änderung von Vertragsbedingungen unter wesentlicher Änderungen der Anlagepolitik nach ihrer Bekanntgabe in Kraft treten darf. In

diesem Fall wird die bisherige Mindestfrist einer Bekanntmachung vor Inkrafttreten aufgrund der nunmehr verbesserten Anlegerinformation von sechs Monate auf drei Monate reduziert.

Die Änderbarkeit von Vertragsbedingungen wird durch Satz 4 bei Immobilien-Sondervermögen und Infrastruktur-Sondervermögen im Vergleich zu den übrigen Sondervermögens-Typen eingeschränkt. Grundsätzlich können Anleger bei Änderung von Vertragsbedingungen eines Investmentvermögen derart, dass diese mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht mehr vereinbar sind, von der Kapitalanlagegesellschaft ein Umtauschrecht in Anteile eines Fonds mit ähnlicher Anlagepolitik nur dann verlangen, wenn von der Kapitalanlagegesellschaft oder von einer sonstigen Verwaltungsgesellschaft innerhalb des Konzerns ein Sondervermögen mit ähnlicher Anlagepolitik verwaltet wird. Anleger eines Immobilien-Sondervermögen und Infrastruktur Sondervermögen sollen hingegen bei einer derartigen Änderung der Vertragsbedingungen stets ein Umtauschangebot in einen Fonds mit ähnlicher Anlagepolitik erhalten. Damit wird die bisherige Gesetzeslage bei wesentlichen Änderungen der Anlagepolitik bei Immobilien-Sondervermögen und Infrastruktur-Sondervermögen aufrechterhalten. Aufgrund ihrer begrenzten Liquidität und folglich speziellen Risiken sind Immobilien-Sondervermögen und Infrastruktur-Sondervermögen bei Änderungen der Ausrichtung gleich zu behandeln. Da die Auswirkungen einer solch wesentlichen Änderung der Anlagepolitik und einer Verschmelzung auf einen Fonds mit einer anderen Anlagepolitik vergleichbar sind, ist auch in dieser Situation ein Gleichlauf der Anlegerrechte sichergestellt.

Zu Buchstabe d (Absatz 5)

Zu Doppelbuchstabe bb (Sätze 2 bis 4 sowie Sätze 5 – neu – und 6 – neu)

Angesichts der Tatsache, dass Änderungen der Vertragsbedingungen oftmals rein technischer Natur sind, sollte eine Überflutung der Anleger mit unwesentlichen Informationen vermieden werden. Um eine Informationsüberflutung zu vermeiden wird die Pflicht zur direkten Information der Anleger mittels eines dauerhaften Datenträgers auf wesentliche Änderungen der Vertragsbedingungen beschränkt sein. Eine direkte Information hat bei sämtlichen Änderungen von Kostenregelungen zu erfolgen sowie bei Änderungen der Vertragsbedingungen, sofern die Vertragsbedingungen nach ihrer Änderung mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind oder die Rechte der Anleger wesentlich geändert werden. Um wesentliche Anlegerrechte handelt es sich beispielsweise bei den neuen Mindesthalte- und Rückgabefristen nach § 80c Absatz 3 und 4 des Investmentgesetzes für Immobilien-Sondervermögen in der Fassung des Anlegerschutz- und Funktionsverbesserungsgesetzes.

Eine Vorgabe zum Nachweis des Zugangs der Übermittlung des dauerhaften Datenträgers durch die Kapitalanlagegesellschaft wird – im Einklang mit der angepassten Regelung in § 40d Absatz 3 Satz 5 und 6 – durch die Regelung ersetzt, dass die Beweislast für den Nichtzugang den Anleger trifft. Die Kapitalanlagegesellschaft trägt weiterhin die Pflicht nachzuweisen, dass sie den dauerhaften Datenträger übermittelt hat. Im Falle des Nichtzugangs obliegt die Nachweispflicht jedoch dem Anleger. Damit soll vermieden werden, dass für Fondsanbieter aufgrund der Zugangsfiktion im Zusammenspiel mit der bisher enthaltenen Regelung zur Beweislast unkalkulierbare Schadensersatzrisiken entstehen können. Vielmehr wird eine ausgewogene Risikoverteilung, zwischen Kapitalgesellschaft und Anleger gewährleistet. Damit soll insbesondere vermieden werden, dass gegen die Kapitalanlagegesellschaft spekuliert werden kann und sich nachträglich auf einen mangelnden Zugang der Information mittels des dauerhaften Datenträgers berufen wird. Diese Umsetzung entspricht der OGAW-IV-Richtlinie, die allein die Übermittlung von Informationen durch die Kapitalanlagegesellschaft verlangt, ihr aber nicht den Nachweis des Zugangs auferlegt. Die Unterrichtungspflichten sollen insbesondere nicht vor Vermögensverlusten schützen, die sich allein aus einem gesunkenen Anteilswert ergeben. Die Unterrichtungspflichten begründen zudem keine Pflicht aus dem Schuldverhältnis mit der Kapitalanlagegesellschaft, es handelt sich lediglich um aufsichtsrechtliche Pflichten.

Zu Doppelbuchstabe cc (Satz 7 – neu)

Die Mindestfrist, nach der eine Änderung von Vertragsbedingungen nach ihrer Bekanntgabe in Kraft treten darf, wird bei Änderungen der Kostenregelungen nach § 41 Absatz 1 Satz 1 nach Genehmigung durch die BaFin aufgrund der nunmehr verbesserten Anlegerinformation von sechs Monate auf drei Monate reduziert.

Zu Nummer 42 (Abschnitt 1a – neu –; §§ 45a bis 45g)

Zu § 45e

Zu Absatz 1

Die Neufassung von § 45e Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 60 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG und stellt klar, dass auch im Falle eines ausländischen Feederfonds die zuständige Stelle des Herkunftsstaates über die verbindliche Entscheidung der Abwicklung zu informieren ist.

Zu Absatz 5 Satz 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu § 45f Absatz 4 Satz 1 und Absatz 7 Satz 2

Es handelt sich um redaktionelle Korrekturen.

Zu Nummer 53 – neu – (§ 82 Absatz 3 Satz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur. Die Änderung bewirkt einen Gleichklang der Vorgabe zur höchstmöglichen Belastung einer im Sondervermögen befindlichen Immobilie nach § 82 Absatz 3 Satz 1 mit der durch das Anlegerschutz- und Funktionsverbesserungsgesetz in § 80a vorgesehenen Höchstgrenze der Kreditaufnahme.

Zu Nummer 56 (§ 90h)

Zu Buchstabe c (Absatz 7)

Zu Satz 1 Nummer 3

Die Anhebung der Begrenzung der Kredithöhe auf maximal 10 000 Euro trägt der Entwicklung in einigen Transformations- und Schwellenländern Rechnung, in denen das allgemeine wirtschaftliche Niveau höher ist als in den am

wenigsten entwickelten Ländern Afrikas, Lateinamerikas und Asiens. Eine Begrenzung der Kredithöhe auf maximal 7 500 Euro wie im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehen könnte langfristig Darlehen von Mikrofinanz-Instituten in Ländern mit einer durchschnittlich etwas höheren Kredithöhe als Anlageziel von Mikrofinanz-Sondervermögen ausschließen. Eine unnötige Beschränkung der Anlagemöglichkeiten sollte jedoch vermieden werden.

Zu Satz 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur. Es soll klargestellt werden, dass der in dem Land des Mikrofinanzinstituts ansässige Wirtschaftsprüfer die Prüfung vornehmen soll, auf eine Zulassung des Wirtschaftsprüfers kommt es nicht an.

Zu Nummer 57 – neu – (§ 90i Absatz 3 Satz 1)

Die bisherige Regelung einer höchstens einmal halbjährlichen Rücknahme könnte die Attraktivität eines Mikrofinanz-Sondervermögens für Anleger als Anlageinstrument einschränken. Aus Gründen der hohen Illiquidität von Mikrofinanzfonds sollte jedoch ein mehrmonatiges Rücknahmeintervall bestehen bleiben, das eine angemessene Liquiditätssteuerung durch die Kapitalanlagegesellschaft gewährleistet. Eine maßvolle Erhöhung des bislang höchstens halbjährlichen Rücknahmeintervalls auf ein höchstens vierteljährliches Rücknahmeintervall ist vor diesem Hintergrund angemessen.

Zu Nummer 61 (§ 91)

Zu Buchstabe a (Absatz 2)

Die Vorschrift stellt klar, welche Vorschriften über die Verschmelzung von Publikumsfonds bei Spezial-Sondervermögen anzuwenden sind. Die Nichtanwendbarkeit bestimmter Vorschriften über die Verschmelzung von Spezial-Sondervermögen beruht darauf, dass die in diesen Normen vorgesehenen besonderen Vorkehrungen bei Verschmelzungen von Publikumsfonds bei Verschmelzungen von Spezialfonds nicht angemessen wären.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Zu Doppelbuchstabe bb (Nummer 3)

Die Neufassung stellt klar, dass die für Publikums-Immobilienfonds nach dem Anlegerschutz- und Funktionsverbesserungsgesetz neugefasste niedrigere Kreditaufnahme- und Belastungsgrenze bei Spezialfonds nicht gilt. Für Spezialfonds mit Immobilienanlagen bleibt die Kreditaufnahmegrenze unverändert bei 50 Prozent. Daher muss auch die Belastungsgrenze unverändert bleiben.

Zu Doppelbuchstabe cc (Nummer 4 – neu)

Die Einfügung dient der Klarstellung, da gemäß der Zielrichtung des § 91 Absatz 3 Nummer 4 ein Spezialfonds höchstens bis zu 20 Prozent des Wertes des Sondervermögens in Vermögensgegenstände anlegen darf, die typischerweise zur Umsetzung von Private-Equity-Strategien erworben werden.

Zu Nummer 64 Buchstabe d (§ 95 Absatz 7)

Vergleiche hierzu die Begründung zu Nummer 61 Buchstabe a.

Zu Nummer 80 (§ 122)

Die Änderungen betreffen die Klarstellungen beim Vertrieb von EU-Investmentanteilen und ausländischen Investmentanteilen im Inland hinsichtlich der Anlegerinformation mittels eines dauerhaften Datenträgers. Entsprechend der Verpflichtungen bei der Verwaltung eines inländischen Investmentvermögens sollen auch im Fall des Vertriebs ausländischer Anteile im Inland der Anleger mittels einer direkten Information über die Änderung von Kostenregelungen sowie die wesentliche Änderung von Vertragsbedingungen oder Anlegerrechten informiert werden.

Zu Nummer 95 (§ 145)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 2)

Der zusätzliche Verweis auf die BaFin-Richtlinie zur Festlegung der jeweiligen Fondskategorie dient der Klarstellung.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Zu Satz 1 – neu –

Der dem Absatz 2 vorangestellte Satz stellt klar, dass das Gesetz in der Fassung vor dem 1. Juli 2011 für die sog. nichtrichtlinienkonformen Sondervermögen mit Ausnahme der §§ 37, 38, 42, 42a, 43, 121, 123, 124 und 127 angewandt werden kann, soweit keine Umstellung der Vertragsbedingungen auf die neuen gesetzlichen Anforderungen und die neuen Anforderungen der Richtlinie zur Festlegung von Fondskategorien gemäß § 4 Absatz 2 erfolgt, die ebenfalls zum 1. Juli 2011 zur Umsetzung der „CESR Guidelines on a common definition of European money market funds (CESR/10-049)“ anzupassen ist.

Zu den neuen Sätzen 2 und 3

Die Änderungen bewirken eine Pflicht zur Umstellung der Vertragsbedingungen nichtrichtlinienkonformer Sondervermögen bis spätestens zum 1. Januar 2013.

Zu Buchstabe d – neu – (Absatz 5)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur. Die Änderung dient dem Gleichlauf der Übergangsregelung der durch das Anlegerschutz- und Funktionsverbesserungsgesetz eingeführten Höchstgrenze der Kreditaufnahme (§§ 80a, 145 Absatz 5 Satz 1) mit der Übergangsregelung der Höchstgrenze für Belastungen von Grundstücken (§ 82 Absatz 1 Satz 1).

Zu Nummer 96 (§ 146)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 2)

Der zusätzliche Verweis auf die BaFin-Richtlinie zur Festlegung der jeweiligen Fondskategorie dient der Klarstellung.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Zu Satz 1 – neu –

Der dem Absatz 2 vorangestellte Satz stellt klar, dass das Gesetz in der Fassung vor dem 1. Juli 2011 für die sog. nicht-

richtlinienkonformen Investmentaktiengesellschaften mit Ausnahme der § 99 Absatz 3 in Verbindung mit den §§ 37, 38, 42, 42a, 43, 121, 123, 124 und 127 angewandt werden kann, soweit keine Umstellung der Vertragsbedingungen auf die neuen gesetzlichen Anforderungen und die neuen Anforderungen der Richtlinie zur Festlegung von Fondskategorien gemäß § 4 Absatz 2 erfolgt, die ebenfalls zum 1. Juli 2011 zur Umsetzung der CESR Guidelines on a common definition of European money market funds (CESR/10-049)“ anzupassen ist.

Zu den neuen Sätzen 2 und 3

Die Änderungen bewirken eine Pflicht zur Umstellung der Vertragsbedingungen nichtrichtlinienkonformer Investmentaktiengesellschaften bis spätestens zum 1. Januar 2013.

Zu Artikel 5 (Änderung des Geldwäschegesetzes)

Zu Nummer 2 (§ 16)

Zu Buchstabe a (Absatz 2 Nummer 2)

Redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Buchstabe b – neu – (Absätze 3 – neu – bis 6 – neu)

Mit der Ergänzung des § 16 um einen Absatz 3 soll den Vorgaben des Artikels 37 Absatz 2 der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie (2005/60/EG) Rechnung getragen werden. Diese Norm, die bisher von den nach Landesrecht zuständigen Stellen (§ 16 Absatz 2 Nummer 9 GwG) nicht umgesetzt worden ist, verlangt, dass die zuständigen Behörden über angemessene Befugnisse verfügen, einschließlich der Möglichkeit, alle Auskünfte in Bezug auf die Überwachung der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften zu verlangen und Kontrollen durchzuführen, sowie über die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben angemessen Mittel zu verfügen. Ebenfalls wird dadurch den Monita der Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) bezüglich der Umsetzung von FATF-Empfehlung 24 Rechnung getragen. Nach FATF-Empfehlung 24 sollen die Mitgliedsländer sicherstellen, dass die verpflichteten Berufsgruppen einem wirksamen System zur Überwachung und Gewährleistung der Einhaltung der Vorgaben zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unterliegen. Die Ausführung kann durch eine geeignete Selbstverwaltungseinrichtung erfolgen, sofern diese sicherstellen kann, dass ihre Mitglieder die entsprechenden Vorgaben zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einhalten. Diese Vorgaben können jedoch nur erfüllt werden, wenn den Behörden und Selbstverwaltungseinrichtungen ausreichende gewerberechtliche Instrumentarien zur Verfügung gestellt werden. Wie die FATF in ihrem Deutschlandbericht vom 19. Februar 2010 (Tz. 938, 983, 985, 995, 1005 und Bewertung zu Empfehlung 24) und die Europäische Kommission in einem gegen die Bundesrepublik Deutschland betriebenen Vertragsverletzungsverfahren beanstanden, haben es die Länder seit dem Inkrafttreten des Geldwäschegesetzes im Jahr 1993 für die Aufsichtsbehörden in ihrem Zuständigkeitsbereich versäumt, hinreichende Befugnisse zu schaffen, um ihrer Aufsichtstätigkeit wie gefordert nachzukommen. Dies betrifft insbesondere die fehlende Kompetenz, anlasslose Routineprüfungen bei den Verpflichteten durchzuführen.

Die Schaffung bundesgesetzlicher Regelungen noch im laufenden Gesetzgebungsverfahren entspricht dem Vorschlag des Bundesrates zu Artikel 5 Nummer 2, 3 – neu – des Gesetzentwurfs der Bundesregierung (vgl. 879. Sitzung des Bundesrates am 11. Februar 2011 – Bundesratsdrucksache 850/10 (Beschluss)).

Mit § 16 Absatz 3 werden die für eine ordnungsgemäße und effektive Aufsicht in den Ländern erforderlichen gewerberechtlichen Befugnisse konkretisiert. Mit diesen gewerberechtlichen Befugnissen, wie sie auf Bundesebene, etwa für die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht schon seit 1993 bestehen, soll sichergestellt werden, dass die Verpflichteten ihren gesetzlichen Verpflichtungen fortlaufend und umfassend nachkommen, was insbesondere durch Routinekontrollen in den Geschäftsräumen des Verpflichteten, in deren Rahmen sich die Aufsichtsbehörden geeignete Auskünfte und Nachweise über die Einhaltung der Sorgfalts-, Aufzeichnungs- und Meldepflichten vorlegen lassen können, gewährleistet werden soll. Die Aufsichtsbefugnisse sind geeignete Instrumente, um eine einheitliche Rechtsanwendung in den Ländern zu gewährleisten und beeinträchtigt die Verpflichteten angesichts des Aufsichtszwecks nicht übermäßig. Das Betretungsrecht ist ebenfalls erforderlich und angemessen, da nur eine Vor-Ort-Prüfung den Aufsichtsbehörden einen hinreichend aussagekräftigen Eindruck von den internen Sicherungsmaßnahmen, die die Verpflichteten einzuhalten haben, und den entsprechenden internen Sicherungsstrukturen geben kann. Ein Durchsuchungs- oder Selbsteintrittsrecht der Aufsichtsbehörde oder sonstiges, repressiven Zwecken dienendes Handeln ist von § 16 Absatz 3 nicht umfasst.

Der neue § 16 Absatz 4 soll sicherstellen, dass das Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen Gründen auch im Rahmen dieses Gesetzes zur umfassenden Aussageverweigerung berechtigt.

Die Ergänzung des § 16 um Absatz 5 soll gewährleisten, dass die Verpflichteten aktuelle und umfassende Auslegungshilfen von den zuständigen Stellen zur Verfügung gestellt bekommen. Darüber hinaus soll so der Informationsaustausch zwischen den Verpflichteten und den zuständigen Behörden verbessert werden, um so ein ausgeprägteres Bewusstsein hinsichtlich der Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu schaffen. Schließlich sollen die Auslegungs- und Anwendungshinweise dazu dienen, durch konkrete Hinweise und Vorgaben an die Verpflichteten adäquat und zielgerichtet auf die Gefährdungsanalyse der Financial Intelligence Unit (FIU) des Bundeskriminalamtes und auf Ergebnisse des Forums für Finanz- und Wirtschaftskriminalität in der Implementierung dieses Gesetzes reagieren zu können.

Absatz 6 stellt klar, dass die jeweils zuständige Behörde im Sinne des § 16 Absatz 2 die Verpflichteten über gleichwertige Drittstatten informiert. Gemäß Satz 2 erfolgt diese Information für die freien Berufe, die nach § 16 Absatz 2 dieses Gesetzes der Aufsicht regionaler Berufskammern unterliegen (Rechtsanwälte, Kammerrechtsanwälte, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte), bzw. für Notare, die nach § 16 Absatz 2 dieses Gesetzes der Aufsicht durch den jeweiligen Präsidenten des Landgerichts, in dessen Bezirk der Notar seinen Sitz hat, unterliegen, durch die jeweilige Bundesberufskammer bzw. für Notare, die nicht Mitglied einer Notar-

kammer sind, durch die Landesjustizverwaltung als oberste Landesbehörde.

Zu Artikel 7 (Änderung des Einkommensteuergesetzes

Zu Nummer 2 (§ 43)

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a – neu)

Die Änderung beruht auf der Tatsache, dass in der Praxis – wenn auch in seltenen Fällen – inländische depotverwahrfähige Aktien auch als effektive Stücke ausgegeben werden, ohne dass diese einem Institut zur Verwahrung überlassen werden. In diesen Fällen schreiben die Institute gegen Aushändigung der Dividendenscheine dem Kunden die Dividende gut, auch wenn sich die Aktien nicht zuvor in ihrer Verwahrung befunden haben.

Nach der bisherigen Fassung der Nummer 1a wären die Institute in diesen Fällen bei der Einlösung der Dividendenscheine auf Grund der fehlenden Verwahrung nicht zu einem Steuerabzug verpflichtet. Zwar würde grundsätzlich nach der Auffangregel in Nummer 1 der Emittent abzugsverpflichtet. Es bestünde aber für ihn die praktische Unmöglichkeit zu erkennen, ob die ausgegebenen Stücke nunmehr vom Inhaber der Papiere durch ein Institut verwahrt werden – dann ist er nicht abzugsverpflichtet – oder nicht.

Zur Vermeidung dieser Problematik wird die Regelung des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a EStG dahin gehend ergänzt, dass die Institute auch dann einen Steuereinbehalt bei Dividendenerträgen aus Aktien vorzunehmen haben, wenn sie Dividenden dem Anleger gegen Aushändigung der Dividendenscheine auszahlen oder gutschreiben. Eine Einbehaltungspflicht des Emittenten nach der Auffangregel in Nummer 1 besteht daher nicht.

Zu Buchstabe b – neu – (Absatz 2 Satz 1)

Nach der bisherigen Systematik des Kapitalertragsteuerverfahrens erfolgt durch den Emittenten der Aktien auch dann ein Steuerabzug, wenn diese zum eigenen Wertpapierbestand eines Kreditinstituts gehörten. Auch nach der Umstellung des Systems soll es weiterhin dabei bleiben, dass auf derartige Erträge ein Steuerabzug durchgeführt wird, auch wenn den Steuereinbehalt nunmehr das Kreditinstitut als auszahlende Stelle durchführt.

Allerdings bestimmt Absatz 2 in der geltenden Fassung, dass ein Steuerabzug grundsätzlich nicht vorgenommen werden soll, wenn Gläubiger und auszahlende Stelle identisch sind. Von dieser, für die bisherigen Zwecke des Zinsabschlags geltenden Vereinfachungsregelung (vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 30. April 1992 zum Zinsabschlagsgesetz, Bundestagsdrucksache 12/2501, S. 17) bedarf es somit einer Ausnahme für die Erträge im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1a.

Zu Nummer 3 Buchstabe b (§ 44 Absatz 1 Satz 4 Nummer 3 – neu)

Die Ergänzung dieser Vorschrift ist eine Folgeänderung auf Grund der Neufassung des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a EStG. Die bisherige Formulierung der auszahlenden Stelle in dieser Vorschrift knüpft an der Tatsache an, dass diese die Wertpapiere verwahren oder verwalten. Daher bedarf es einer Ergänzung zur Pflicht des Steuereinbehalts, wenn die Institute die Erträge auszahlen oder gutschreiben, auch wenn die Wertpapiere nicht vom dem Institut verwahrt werden.

Zu Nummer 7 – neu – (§ 52 Absatz 8 – neu)

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht bisher keine eigene Anwendungsregelung für die Änderung des § 3 Nummer 70 Satz 3 Buchstabe b EStG vor. Danach würde die Änderung nach Artikel 15 Absatz 3 am 1. Juli 2011 in Kraft treten.

Nach der geltenden Fassung des § 3 Nummer 70 Satz 3 Buchstabe b EStG entfällt die Steuerbefreiung rückwirkend, wenn innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren seit dem Vertragsschluss der Vor-REIT nicht als REIT-Aktiengesellschaft in das Handelsregister eingetragen wird. Die geltende Fassung ist nach Artikel 7 des Gesetzes vom 28. Mai 2007 (BGBl. I S. 914) am 1. Januar 2007 in Kraft getreten. Die Frist von vier Jahren kann daher bei Vertragsschluss vor dem 1. Juli 2007 in Einzelfällen bereits vor dem 1. Juli 2011 ablaufen.

Um in diesen Fällen die beabsichtigte aufsichtsrechtliche und steuerliche Angleichung der Fristenregelungen zu erreichen und den steuerlichen Bestandsschutz für die gewährte hälftige Steuerbefreiung bei Veräußerungen von Grundstücken an Vor-REITs in den fraglichen Fällen zu gewährleisten, ist die Neufassung des § 3 Nummer 70 Satz 3 Buchstabe b EStG ab dem 1. Januar 2011 anzuwenden.

Zu Nummer 8 (§ 52a Absatz 16b – neu)

Die Änderung in § 52a Absatz 16b EStG berücksichtigt die Ergänzung in § 43 Absatz 2 EStG und bestimmt, dass die Ergänzung dieses Absatzes – wie auch die übrigen Änderungen in dieser Norm – erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden ist, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2011 zufließen.

Zu Artikel 9 (Änderung des Investmentsteuergesetzes)

Zu Nummer 2 (§ 1 Absatz 1a)

Die Änderung nimmt eine Anregung des Bundesrates auf. Dieser hatte gebeten, den Ansatz bezüglich der steuerlichen Behandlung von grenzüberschreitend verwalteten EU-Investmentvermögen zu prüfen.

Die geänderte Fassung des § 1 Absatz 1a dient der klareren Abgrenzung der als inländisch bzw. ausländisch zu behandelnden Investmentvermögen. Im Übrigen wird an der bisherigen Grundkonzeption des Gesetzentwurfs festgehalten.

Der Kreis der inländischen bzw. ausländischen Investmentvermögen bestimmt sich nach § 1 Absatz 1 und 1a. Die Zuordnung erfolgt grundsätzlich zu dem Staat, nach dessen Recht das Investmentvermögen zugelassen ist. Abweichend davon gilt als inländisch nach § 1 Absatz 1a Satz 2 InvStG auch ein Investmentvermögen, das als EU-Investmentvermögen der Vertragsform von einer inländischen Kapitalgesellschaft oder einer inländischen Zweigniederlassung einer EU-Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, wenn nach dem Recht des Herkunftsstaates des EU-Investmentvermögens der Vertragsform zur Regelung dessen umfassender Besteuerung die Bundesrepublik Deutschland berufen ist. Dieser

Ansatz berücksichtigt besser als die bisherige Formulierung die tatsächliche Behandlung des EU-Investmentvermögens im Herkunftsstaat.

Zu Nummer 3 (§ 2)

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (Absatz 1 Satz 4)

Für die Kapitalertragsteuer einschließlich der bundes- oder landesgesetzlich geregelten Zuschlagsteuern – Solidaritätszuschlag und Kirchensteuern – wird die Legaldefinition Steuerabzugsbeträge eingefügt. Diese hat insbesondere Bedeutung für die Vorschriften zum Steuerabzug in § 7.

Zu Buchstabe b – neu – (Absatz 1a – neu – bis 1c – neu)

Die Verlagerung der Kapitalertragsteuererhebung auf die auszahlenden Stellen hat zum Ziel, missbräuchliche steuerliche Gestaltungen bei Leerverkäufen von Anteilen zu verhindern. Die Umsetzung der einkommensteuerlichen Regelungen auf Leerverkäufe bzw. Leerrückgaben von sammelverwahrten Anteilen an inländischen Investmentvermögen erfolgt durch die neuen Absätze 1a bis 1c im § 2 InvStG.

Ähnlich den Geschäften mit Aktien ist es auch bei Investmentanteilen möglich, dass ein Veräußerer sich zu einer Lieferung eines Anteils mit Berechtigung zum Bezug der Ausschüttung zum nächsten Ausschüttungsstichtag („cum“) verpflichtet, tatsächlich aber nur einen Anteil ohne diesen Ausschüttungsanspruch („ex“) liefert. Der Erwerber hat dann einen Anspruch auf einen Ausgleich, üblicherweise als Kompensationszahlung bezeichnet. Diese ist nach geltendem Recht als von dritter Seite geleisteter Vorteil neben den vom Investmentvermögen stammenden Erträgen aus dem Investmentanteil nach § 20 Absatz 3 EStG steuerpflichtig. In der Praxis kann das den Investmentanteil für den Erwerber verwahrende Kreditinstitut oft nicht feststellen, ob der Kunde die Ausschüttung selbst oder eine Kompensationszahlung, in Absatz 1a als Einnahmen an Stelle der Ausschüttung bezeichnet, erhält. Wie bei der Direktanlage sollen für diese Kompensationszahlung die Regeln für die Ausschüttung gelten, sodass die Abwicklung nach einheitlichen Regeln erfolgen kann.

Eine vergleichbare Problematik besteht bei den ausschüttungsgleichen Erträgen. Für diese Fälle muss die Gleichstellung besonders angeordnet werden, weil der Veräußerer hier keine Kompensationszahlung an den Erwerber in voller Höhe der Ausschüttung zu leisten hat, sondern nur in Höhe der auf die ausschüttungsgleichen Erträge entfallenden Steuer.

Zu Absatz 1a – neu –

Die Vorschrift enthält die Neuregelung für ausschüttende Investmentvermögen einschließlich der teilweise ausschüttenden Investmentvermögen mit hohem Ausschüttungsanteil (§ 2 Absatz 1 Satz 3 InvStG). Diese betrifft alle ausschüttenden Investmentvermögen, da auch bei ausschüttenden ausländischen Investmentvermögen, die an einen unbeschränkt Steuerpflichtigen ausschütten, entsprechende Geschäfte und Kompensationszahlungen möglich sind und aus systematischer Sicht eine unterschiedslose Behandlung aus dem Inland und aus dem Ausland stammender Zahlungen geboten ist.

Die Kompensationszahlung wird der Ausschüttung gleichgestellt und zur einheitlichen Abwicklung als Leistung des Investmentvermögens behandelt, auch wenn sie vom Veräußerer erbracht wird. Die Gleichstellung erstreckt sich auch auf den Kapitalertragsteuerabzug nach § 7 InvStG, wobei der Steuerabzug von Ausschüttungen ausländischer Investmentvermögen nach § 7 Absatz 1 InvStG erfolgt und daher, anders als bei inländischen Investmentvermögen, keiner Neuregelung bedarf.

Wegen der Gleichstellung mit der Ausschüttung gelten die Bekanntmachungen nach § 5 auch für die Kompensationszahlung.

Zu Absatz 1b – neu –

Die Vorschrift enthält die parallele Regelung für inländische thesaurierende Investmentvermögen einschließlich der teilweise ausschüttenden Investmentvermögen mit geringem Ausschüttungsanteil. Die Regelung ist auf inländische Investmentvermögen beschränkt, da ausländische thesaurierende Investmentvermögen keinen Kapitalertragsteuerabzug vornehmen.

Eine Kompensationszahlung an den Erwerber kommt zukünftig in Höhe der vom inländischen Investmentvermögen zur Verfügung zu stellenden Abzugsteuer in Betracht. Um die Gleichstellung mit den ausschüttungsgleichen Erträgen zu erreichen, wird beim Erwerber der Zufluss einer gleich hohen und artgleichen Leistung des Investmentvermögens fingiert.

Aufgrund der Generalverweisung gelten u. a. die Bekanntmachungen nach § 5 und die Vorschriften über den Steuerabzug nach § 7 InvStG auch für die Beträge nach Satz 1 und Teilausschüttungen nach Satz 2.

Zu Absatz 1c – neu –

Eine mit den Problemen bei Leerverkäufen von Investmentanteilen vergleichbare Problematik kann sich auch bei der – investmentrechtlich als unzulässig zu qualifizierenden – Rückgabe von Investmentanteilen an das Investmentvermögen über den Thesaurierungsstichtag ergeben (oftmals als „Leerrückgabe“ bezeichnet). Solche „Leerrückgaben“, d. h. die Ausübung des Rückgaberechts in Bezug auf Anteile an einem Sondervermögen gegenüber der Kapitalanlagegesellschaft oder Aktien an einer Investmentaktiengesellschaft gegenüber der Investmentaktiengesellschaft, ohne dass sich die Investmentanteile im Bestand des das Rückgaberecht Ausübenden befinden, sind investmentrechtlich unzulässig und damit als rechtsmissbräuchlich zu qualifizieren. Das Recht zur Rückgabe eines Investmentanteils ist ein besonderes mit dem Wertpapier eines Investmentanteils untrennbar verbundenes Recht. Es kann daher nicht isoliert ohne Innehaben eines Investmentanteils ausgeübt werden.

Berücksichtigen ungeachtet dessen Investmentvermögen und Depotbank bereits die Rückgabeverpflichtung bei der Bestimmung der Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile und nicht erst die tatsächliche Rückgabe der Anteile, werden die Erträge des Investmentvermögens und die Kapitalertragsteuer für eine zu geringe Anzahl von Investmentanteilen ermittelt. Die Anleger haben aber Anspruch auf Auszahlung der ausgeschütteten Erträge oder auf zur Verfügungstellung der Kapitalertragsteuer nach dem höheren tatsächlichen

Fondsvolumen. Dies soll nicht zu Lasten der Anleger gehen, sondern muss den Beteiligten treffen, der leer zurückgibt. Es bleibt der Investmentgesellschaft in Abstimmung mit der Depotbank überlassen, wie sie dieses Ergebnis sicherstellt (zum Beispiel durch Absehen von Rücknahmen in zeitlicher Nähe zum Stichtag, Einbehalt einer Sicherheitsleistung vom Rückgabepreis für etwaige Kompensationsleistungen oder Anforderung eines Nachweises, dass es sich nicht um eine Leerrückgabe handelt).

Zu Nummer 5 (§ 7)

Bisher ist für Dividendenerträge und inländische Immobilienerträge im Falle der Ausschüttung und Thesaurierung und bei sonstigen Erträgen im Falle der Thesaurierung ein Steuerabzug durch die inländischen Investmentgesellschaften vorzunehmen. Nur bei Ausschüttung sonstiger Erträge ist derzeit bereits der Steuerabzug durch die auszahlenden Stellen vorzunehmen.

Der Steuerabzug wird zukünftig in vollem Umfang auf die Kreditwirtschaft verlagert, ein Steuerabzug durch die Investmentgesellschaften erfolgt nicht mehr. Das jeweilige Investmentvermögen hat hierfür die erforderlichen Abzugsbeträge auf Anforderung den auszahlenden Stellen zur Verfügung zu stellen.

Die Neuregelung erlaubt die endgültige Abwicklung der Abgeltungsteuer bereits beim Steuerabzug, weil bei inländischen Publikums-Investmentvermögen die zum Abzug zukünftig berufenen auszahlenden Stellen über die Verhältnisse des jeweiligen Anlegers unterrichtet sind. Dies gilt etwa für das Absehen vom Steuerabzug in den in § 43 EStG vorgesehenen Fällen oder die Abstandnahme gemäß § 44a EStG. Andererseits kann der Steuerpflichtige durch die auszahlende Stelle auch den Kirchensteuerabzug vornehmen lassen.

Die Neuregelung ist auch in Parallele zu den für die Direktanlage im EStG vorgesehenen Regelungen geboten, um unerwünschte Gestaltungen bei Geschäften mit Investmentanteilen um den Tag des Ausschüttungbeschlusses oder das Geschäftsjahresende zu bekämpfen. Sie ist zur verfahrensmäßigen Umsetzung der materiellen Regeln in § 2 Absatz 1a und 1b zwingend erforderlich.

Zusätzlich erlaubt bei inländischen thesaurierenden Investmentvermögen die Besteuerung der Kompensationsleistung und der Steuerabzug auf diese nach § 2 Absatz 1b eine zutreffende Ermittlung des Veräußerungsgewinns nach § 8 Absatz 5 und des beim Privatanleger davon vorzunehmenden Steuerabzugs nach § 8 Absatz 6. Die Kürzung des Veräußerungserlöses um die während der Besitzzeit angefallenen und bereits besteuerten ausschüttungsgleichen Erträge kann von der Kreditwirtschaft programmgesteuert vorgenommen werden. Im Massenverfahren des Steuerabzugs ist ein solches Vorgehen dringend geboten, um die abgeltende Besteuerung des Privatanlegers auf Ebene der depotführenden Stellen zu ermöglichen.

Bei Publikumsfonds hat das Investmentvermögen der Depotbank die Steuerabzugsbeträge im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 4 zur Verfügung zu stellen. Diese haben immer neben der Kapitalertragsteuer den Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer mit dem höchsten Satz von neun Prozent zu beinhalten. So wird ein einheitlicher Wert aller Fondsanteile sichergestellt. Sofern die für den Anleger tatsächlich zu erhebenden Steuerbeträge geringer sind als die für seine Anteile zur Verfügung gestellten Beträge, ist der Differenzbetrag von der inländischen Stelle an den Anleger zu erstatten.

Bei einem Ertrag von 100 ist (ohne Berücksichtigung evtl. ausländischer Steuern) ein Betrag von 28,105 Prozent (Kapitalertragsteuer: 24,45 Prozent, Solidaritätszuschlag: 1,345 Prozent, Kirchensteuer bei einem Satz von 9 Prozent: 2,20 Prozent) für alle Anteile zur Verfügung zu stellen. Soweit Anleger nicht kirchensteuerpflichtig (Steuerabzug: 26,375 Prozent – Kapitalertragsteuer: 25 Prozent, Solidaritätszuschlag: 1,375 Prozent) oder mit einem niedrigeren Steuersatz kirchensteuerpflichtig (Steuerabzug: 27,755 Prozent – Kapitalertragsteuer: 24,51 Prozent, Solidaritätszuschlag: 1,348 Prozent, Kirchensteuer bei einem Satz von 9 Prozent: 1,96 Prozent) sind, ist ihnen der Differenzbetrag zu erstatten.

Zu Buchstabe b – neu – (Absatz 2)

Bei einer nur teilweisen Ausschüttung der Erträge ordnet Absatz 2 für Zwecke des Kapitalertragsteuerabzugs die entsprechende Anwendung der Regeln für ausgeschüttete bzw. thesaurierte Erträge an.

Reicht die Höhe der Ausschüttung aus, um sowohl auf die ausgeschütteten als auch die thesaurierten steuerpflichtigen Erträge den Kapitalertragsteuerabzug zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer vorzunehmen, kommen für in- und ausländische Investmentvermögen die Regeln für ausgeschüttete Erträge nach § 7 Absatz 1 zur Anwendung. Erfolgt die Ausschüttung inländischer Dividenden und inländischer Immobilienerträge durch inländische Investmentvermögen, sind zusätzlich die Absätze 3, 3a und 3c zu beachten.

Reicht die Höhe der Ausschüttung hierfür nicht aus, kommen bei inländischen thesaurierenden Investmentvermögen die Regeln für thesaurierte Erträge nach den Absätzen 3, 3b, 3d und 4 zur Anwendung, d. h. die inländische Stelle fordert von dem inländischen thesaurierenden Investmentvermögen die Abzugsbeträge an. Für Privatanleger wird insoweit auch die abgeltende Besteuerung sichergestellt.

Die Erträge ausländischer thesaurierender Investmentvermögen sind im Veranlagungsverfahren zu erfassen.

Zu Buchstabe c

Zu Absatz 3

In der Neufassung beschränkt sich Absatz 3 darauf, die einzelnen Abzugstatbestände zu benennen. In all diesen Fällen liegen dann auch inländische Einkünfte im Sinne des § 49 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa EStG vor. Die Vorschriften für die konkrete Durchführung des einzelnen Tatbestands sind in den nachfolgenden Absätzen 3a bis 3d enthalten.

Der Steuerabzug obliegt dem Entrichtungspflichtigen. Das Investmentvermögen hat der Depotbank die Beträge für die Ausschüttungen und den Steuerabzug zur Verfügung zu stellen, die sich nach seinen Berechnungen unter Verwendung der von der Depotbank ermittelten Zahl der Investmentanteile ergeben. Im Übrigen hat die Depotbank für die zutreffende Abwicklung der Ausschüttung und des Steuerabzugs

Sorge zu tragen. Ist dem Entrichtungspflichtigen bekannt, dass für die Erträge kein Steuerabzug vorzunehmen ist, z. B. bei Vorliegen von Freistellungsaufträgen oder Nichtveranlagungsbescheinigungen, sind insoweit die bei der Depotbank eingezogenen Steuerabzugsbeträge dem Anleger gutzuschreiben.

Zu Absatz 3a – neu –

Das inländische Investmentvermögen hat die ausgeschütteten Erträge aus dem inländischen Dividendenanteil der Depotbank, die die Verteilung vornimmt, brutto zur Verfügung zu stellen. Die Erträge werden dann brutto weiter verteilt bis zur auszahlenden Stelle.

Diese Depotbank ist anders als bei der Direktanlage in Aktien für alle Investmentanteile dieses Investmentvermögens zuständig; die Definition ist folglich weiter gefasst als im EStG. In dieses Verfahren der Verteilung der Erträge sind auch die Abwicklung der Kompensationszahlungen und deren Besteuerung eingebettet.

Zu Absatz 3b – neu –

Der Steuerabzug auf die ausschüttungsgleichen Erträge bei inländischen thesaurierenden Investmentvermögen erfolgt nach den gleichen Grundsätzen. Allerdings stellt das Investmentvermögen über die Depotbank nur die Steuerabzugsbeträge auf die ausschüttungsgleichen Erträge zur Verfügung.

Dabei sind die von den Kreditinstituten anzufordernden Beträge nicht in der Höhe auf den Betrag beschränkt, den das Investmentvermögen für sich ermittelt hat. Dies berücksichtigt die Möglichkeit von Leerverkäufen von Anteilen um den Thesaurierungsstichtag. Bei Leerrückgaben vor dem Geschäftsjahresende, die die Rückübertragung des juristischen Eigentums an dem Investmentanteil voraussetzen, soll das Investmentvermögen auch zu einer genauen Prüfung in seinem eigenen Interesse veranlasst werden. Diese Verpflichtung korrespondiert mit der entsprechenden Verpflichtung hinsichtlich der Erträge als Bemessungsgrundlage der Abzugsteuer in § 2 Absatz 1c.

Steuerabzugsbeträge, die bei der Depotbank nach Ablauf des zweiten Monats seit dem Ende des Geschäftsjahres des Investmentvermögens nicht angefordert wurden, sind zum Zehnten des Folgemonats anzumelden und abzuführen. Diese Regelung stellt sicher, dass sämtliche Steuerabzugsbeträge zeitnah an den Fiskus abgeführt werden. Anderenfalls könnte es, zum Beispiel bei im Ausland verwahrten Investmentanteilen inländischer thesaurierender Investmentvermögen, zu Verzögerungen kommen.

Zu den Absätzen 3c – neu – und 3d – neu –

In den Absätzen werden – zum Teil durch Verweisung auf die Regelungen für Dividendenerträge – die Einzelheiten des Steuerabzugs bei den ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen aus inländischen Immobilien geregelt.

Zu Buchstabe d – neu – (Absatz 4)

Auch für die nicht in Absatz 3 geregelten ausschüttungsgleichen Erträge von inländischen thesaurierenden Investmentvermögen erfolgt in Zukunft der Steuerabzug nicht mehr durch das Investmentvermögen, sondern durch die inländische auszahlende Stelle.

Betroffen sind sonstige Erträge wie etwa Zinsen, Gegenleistungen bei der Wertpapierleihe durch das Investmentvermögen oder die Beteiligung des Investmentvermögens an gewerblichen oder gewerblich geprägten Personengesellschaften. Denkbar sind auch Erträge aus Immobilien in einem Staat, mit dem die Bundesrepublik Deutschland kein Doppelbesteuerungsabkommen oder aber ein solches Abkommen mit Anwendung der Anrechnungsmethode für Immobilienerträge im anderen Vertragsstaat abgeschlossen hat. Im Regelfall des Doppelbesteuerungsabkommens mit Freistellungsmethode für Immobilienerträge aus dem anderen Vertragsstaat entfällt dagegen über die Verweisung auf Absatz 1 mit Weiterverweisung auf § 4 Absatz 1 der Steuerabzug.

Auszahlende Stelle ist das inländische Institut, das bei Erträgen im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b nach Absatz 3d Satz 1 in Verbindung mit Absatz 3c Satz 1 und Absatz 3a Satz 2 zum Steuerabzug verpflichtet wäre. Im Übrigen sind auch die Steuerabzugsregelungen nach Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

Die oben angeführten Gründe für die Neuregelung (Ausweitung der endgültigen Abwicklung der Abgeltungsteuer einschließlich der Kirchensteuer bereits im Verfahren des Steuerabzugs sowie die Bekämpfung unerwünschter Gestaltungen bei Geschäften mit Anteilen an thesaurierenden inländischen Investmentvermögen um das Geschäftsjahresende sowie faktische Zwänge beim Vollzug der Vorschriften über den Veräußerungsgewinn nach § 8 Absatz 5 und 6) gelten auch für diese Fälle.

Zu Buchstabe e (Absatz 5)

Soweit inländische Kreditinstitute Investmentanteile im Depot verwahren, können sie in Zukunft bei unbeschränkt Steuerpflichtigen vom Steuerabzug absehen bzw. ganz oder teilweise vom Steuerabzug Abstand nehmen. Die bisher in § 7 Absatz 5 Satz 1 InvStG vorgesehene Erstattungsmöglichkeit der Kreditwirtschaft kann folglich entfallen.

Für die verbleibenden Erstattungsfälle ist zukünftig einheitlich die inländische Investmentgesellschaft zuständig. In Parallele zu § 44b Absatz 6 EStG wird die Haftung der Investmentgesellschaft für zu Unrecht vorgenommene Erstattungen geregelt. Die Überprüfung der Erstattungen und eine Geltendmachung der Haftung hat das für die inländische Investmentgesellschaft zuständige Finanzamt vorzunehmen.

Zu Buchstabe f – neu – (Absatz 6)

Aufgrund der vollumfänglichen Verlagerung des Steuerabzugs auf die auszahlenden Stellen können diese in Zukunft auch bei Gläubigern ohne inländischen Sitz, Ort der Geschäftsleitung, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt vom Steuerabzug absehen, wenn die Investmentanteile in einem inländischen Depot verwahrt werden und es sich um ausschüttungsgleiche Erträge im Sinne des Absatzes 4 handelt, die nicht der beschränkten Steuerpflicht nach § 49 EStG unterfallen.

Ist der auszahlenden Stelle ein Absehen vom Steuerabzug nicht möglich, z. B. bei Treuhandfällen, Personengesellschaften, Tafelgeschäften oder bei Auslandsverwahrung der

Anteile, erstattet die inländische Investmentgesellschaft die einbehaltene Kapitalertragsteuer. Die Regeln für die Überprüfung der Erstattung und die Haftung gemäß Absatz 5 gelten für die Fälle des Absatzes 6 entsprechend.

Zu Nummer 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb
(§ 11 Absatz 1 Satz 4 – neu)

Die Änderung nimmt eine Anregung des Bundesrates auf. Dieser hatte gebeten, die Voraussetzungen für die Behandlung von im Inland verwalteten EU-Investmentvermögen der Vertragsform als unbeschränkt steuerpflichtiges Zweckvermögen zu prüfen. Dem Anliegen wird durch eine Neufassung des § 11 Absatz 1 Satz 4, die an den klarer gefassten § 1 Absatz 1a anschließt, entsprochen.

Der Kreis der inländischen bzw. ausländischen Investmentvermögen bestimmt sich nach § 1 Absatz 1 und 1a. Die Zuordnung erfolgt grundsätzlich zu dem Staat, nach dessen Recht das Investmentvermögen zugelassen ist. Abweichend davon gilt als inländisch nach § 1 Absatz 1a Satz 2 InvStG auch ein Investmentvermögen, das als EU-Investmentvermögen der Vertragsform von einer inländischen Kapitalgesellschaft oder einer inländischen Zweigniederlassung einer EU-Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, wenn nach dem Recht des Herkunftsstaates des EU-Investmentvermögens der Vertragsform zur Regelung dessen umfassender Besteuerung die Bundesrepublik Deutschland berufen ist.

Unter dieser Voraussetzung gilt ein EU-Investmentvermögen der Vertragsform wie ein inländisches Investmentvermögen des Vertragstyps als unbeschränkt steuerpflichtiges Zweckvermögen im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 5 KStG und ist von der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer befreit.

Zu Nummer 10 (§ 15)

Zu Buchstabe b (Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa – neu – (Satz 1)

Die Änderung des Satzes 1 stellt eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neufassung des § 7 Absatz 4 dar.

§ 7 Absatz 4 Satz 2 in der geltenden Fassung schließt bei ausschüttungsgleichen Erträgen die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug auf Ebene des Investmentvermögens aus, da dieses seine Anleger nicht kennt. Dieser Ausschluss gilt nicht bei Spezial-Investmentvermögen, da diese ihre Anleger regelmäßig kennen. Durch die Neuregelung des Kapitalertragsteuerabzugs in § 7 entfällt § 7 Absatz 4 Satz 2 und infolgedessen das Erfordernis, dessen Nichtanwendung in § 15 Absatz 1 Satz 1 anzuordnen.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 2)

Das Investmentsteuergesetz ist anzuwenden auf inländische Investmentvermögen, soweit diese in Form von Sondervermögen oder Investmentaktiengesellschaften (§ 1 Absatz 1 Nummer 1 InvStG i. d. F. des OGAW-IV-UmsG) gebildet werden.

Infolgedessen ist in § 15 Absatz 1 Satz 2 der Begriff „Sondervermögen“ durch den Begriff „Investmentvermögen“ zu ersetzen.

Diese Änderung ist wortgleich bereits im Gesetzentwurf der Bundesregierung enthalten.

Zu Doppelbuchstabe cc – neu – (Sätze 8 sowie 9 – neu – und 10 – neu)

Es handelt sich um eine notwendige Anpassung aufgrund der Neufassung des § 7 InvStG.

§ 15 Absatz 1 Satz 8 sieht in der geltenden Fassung für den besonderen Steuerabzug nach Satz 7 die entsprechende Anwendung von § 7 Absatz 4 Satz 4 und 5 vor. Durch die Neuordnung des Kapitalertragsteuerabzugsverfahrens in § 7 entfallen diese Regelungen.

Da deren Regelungsinhalt zukünftig aber weiterhin für den besonderen Steuerabzug nach § 15 Absatz 1 Satz 7 von Bedeutung ist, werden sie inhaltsgleich aus § 7 Absatz 4 nach § 15 Absatz 1 Satz 8 und 9 überführt. Es wurde lediglich eine dadurch erforderliche redaktionelle Anpassung des Zitats der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung vorgenommen.

Die Übertragung des Steuerabzugs auf die Kreditwirtschaft, wie sie für § 7 InvStG vorgesehen ist, ist bei Spezial-Investmentvermögen wegen der Anteilsvinkulierung nicht geboten. Die Kapitalanlagegesellschaft oder Investment-Aktiengesellschaft ist in jede Anteilsübertragung eingeschaltet. Andererseits sieht schon die geltende Fassung des § 15 InvStG für die beiden Sondertatbestände einen Steuerabzug durch die Investmentgesellschaft vor. Das Nebeneinander des Steuerabzugs auf ausgeschüttete Erträge durch die Kreditwirtschaft und die Investmentgesellschaft hat in der Vergangenheit teilweise zu Schwierigkeiten geführt. Der Steuerabzug bei Spezial-Investmentvermögen wird deshalb bei der Investmentgesellschaft konzentriert. Sie hat in Zukunft den Abzug der Kapitalertragsteuer und der Zuschlagsteuern umfassend abzuwickeln. Dies gilt auch für die Ausstellung der Steuerbescheinigung; die Ausstellung durch das die Anteile verwahrende oder verwaltende Kreditinstitut in entsprechender Anwendung von § 45a Absatz 3 EStG wird daher ausgeschlossen, womit eine mehrfache Bescheinigung der Kapitalertragsteuer ausgeschlossen ist.

Eine Abstandnahme vom Steuerabzug nach § 44a EStG hat zukünftig ebenfalls durch die Kapitalanlagegesellschaft oder Investment-Aktiengesellschaft zu erfolgen. Nicht erforderlich ist, dass die Anteile bei diesen die Kapitalerträge auszahlenden Stellen verwahrt oder verwaltet werden (§ 44a Absatz 6), denn bei Spezial-Investmentvermögen können die Anteile auch vom Anleger selbst verwahrt bzw. von einer anderen Bank, z. B. seiner Hausbank, verwahrt werden. Für die Abstandnahme durch die Kapitalanlagegesellschaft oder Investment-Aktiengesellschaft ist es ausreichend, dass diese den Anleger kennt. Die Zurechnung der Erträge auf den Anleger ist im Rahmen des Feststellungsverfahrens sichergestellt.

Zu Buchstabe c – neu – (Absatz 2 Satz 4)

Es handelt sich um eine notwendige Anpassung aufgrund der Neufassung des § 7 InvStG.

In der geltenden Fassung verweist § 15 Absatz 2 Satz 4 für den Steuerabzug auf inländische Grundstückserträge bei Spezial-Sondervermögen auf die sinngemäße Anwendung des § 7 InvStG. Durch die Neuordnung des Kapitalertragsteuerabzugsverfahrens in § 7 entfallen dort diese Regelun-

gen, werden jedoch nach § 15 Absatz 1 überführt (siehe Begründung zu Buchstabe b Doppelbuchstabe cc).

Da deren Regelungsinhalt auch zukünftig für den besonderen Steuerabzug auf inländische Grundstückserträge bei Spezial-Sondervermögen von Bedeutung ist, wird auf die entsprechende Anwendung von Absatz 1 Satz 8 und 9 verwiesen. Die Verweisung auf den neuen Satz 10 von Absatz 1 schließt auch für den Steuerabzug nach § 15 Absatz 2 InvStG aus, dass eine andere Stelle als die inländische Investmentgesellschaft die Steuerbescheinigung ausstellt.

Zu Nummer 12 Buchstabe b (§ 18 Absatz 20 – neu – und 21 – neu)

Zu Absatz 20 – neu –

Die Änderungen des § 15 stehen in Zusammenhang mit der Umstellung des Kapitalertragsteuerverfahrens zum 1. Januar 2012 und sind daher erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die dem Anleger oder in den Fällen des § 11 Absatz 2 dem Investmentvermögen nach dem 31. Dezember 2011 zufließen oder ihm als zugeflossen gelten.

Für thesaurierte Erträge hat ab dem Jahr 2012 die inländische Stelle vom Investmentvermögen die Steuerabzugsbeträge anzufordern. Dies ist im Vergleich zum bisherigen Verfahren eine grundlegende Systemumstellung. Daher wird übergangsweise im ersten Jahr nach der Umstellung den inländischen Stellen und den Depotbanken ein zusätzlicher Monat Zeit eingeräumt werden, um die zutreffende Abwicklung vorzunehmen.

Zu Absatz 21 – neu –

Es wird klargestellt, dass die Einschränkung der Kapitalertragsteuererstattung für Erwerbe um den Ausschüttungsstichtag nicht für Dach-Investmentvermögen gilt, die Anteile an Ziel-Investmentvermögen direkt über die Kapitalanlagegesellschaft bzw. die Depotbank erwerben. Bei der Ausgabe von Anteilen direkt an ein Dach-Investmentvermögen handelt es sich um eine Konstellation, in der ein Leerverkäufer nicht beteiligt sein kann und eine missbräuchliche Gestaltung somit ausscheidet.

Zu Artikel 11 (Änderung des REIT-Gesetzes)

Zu Nummer 3 – neu – (§ 23 Absatz 11 – neu)

Artikel 11 Nummer 1 des Gesetzentwurfs sieht vor, die Ermächtigung der BaFin, einem Vor-REIT Fristverlängerung zu gewähren, auf ein weiteres Jahr zu erstrecken („3+1+1“-Lösung). Nach geltendem Recht ist eine einmalige Verlängerung der dreijährigen Frist um ein Jahr zulässig. In Einzelfällen läuft diese bereits verlängerte Frist vor dem 1. Juli 2011 ab. Dies hätte den Verlust des Vor-REIT-Status dieser Gesellschaft zur Folge und könnte zum rückwirkenden Verlust der gewährten hälftigen Steuerbefreiung bei einem Veräußerer eines Grundstücks an den Vor-REIT führen.

Korrespondierend zur Anwendung des § 3 Nummer 70 Satz 3 Buchstabe b EStG (Artikel 7 Nummer 7 – neu) ab dem 1. Januar 2011 ist daher auch die Regelung des § 10 Absatz 2 Satz 2 REIT-Gesetz ab dem 1. Januar 2011 anzuwenden.

Dies verhindert ein Auseinanderfallen der aufsichtsrechtlichen und steuerlichen Fristen. Zugleich wird durch eine Fristverlängerung nach § 10 Absatz 2 REIT-Gesetz für den Börsengang eines Vor-REITs auch der steuerliche Bestandsschutz für die gewährte hälftige Steuerbefreiung bei Veräußerungen von Grundstücken an Vor-REITs über das Jahr 2011 hinaus verlängert.

Bei der Änderung des § 20 Absatz 1 Satz 2 REIT-Gesetz handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund der Umstellung des Kapitalertragsteuererhebungsverfahrens ab 2012 bei sammelverwahrten Anteilen.

Um solche handelt es sich bei REIT-Aktien. Die Neuregelung ist nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a und § 52a Absatz 16b EStG auf Ausschüttungen anzuwenden, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2011 zufließen. § 20 Absatz 1 Satz 2 REITG verweist für Ausschüttungen von REIT-Aktiengesellschaften auf die entsprechende Anwendung der Vorschriften des Einkommensteuergesetzes.

Zu Artikel 12 (Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes)

Zu Nummer 2 (§ 23 Absatz 10 – neu)

Zwischenzeitlich ist dem § 23 durch Artikel 29 Nummer 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) ein anderer Absatz 9 angefügt worden. Der Absatz muss daher als Absatz 10 angefügt werden.

Zu Artikel 14 – neu – (Änderung der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Lohnsteuerhilfevereine)

Durch ein redaktionelles Versehen ist § 9 – Versicherungspflicht – mit dem Gesetz über die weitere Bereinigung von Bundesrecht (BGBl. I S. 1864), das am 15. Dezember 2010 in Kraft getreten ist, aufgehoben worden. § 9 soll nun wieder eingefügt werden.

Zu Absatz 1 – neu –

Die Vorschrift legt in Absatz 1 den Kreis der versicherungspflichtigen Personen sowie den Gegenstand der Versicherung fest. Versicherungspflichtig sind die Lohnsteuerhilfevereine.

Der Versicherungsschutz muss die Tätigkeiten enthalten, zu deren Ausübung Lohnsteuerhilfevereine nach § 4 Nummer 11 des Steuerberatungsgesetzes befugt sind.

Entsprechend der für Steuerberater geltenden Regelung muss sich der Versicherungsschutz auch auf Vermögensschäden erstrecken, die von Angestellten des Lohnsteuerhilfevereins verursacht worden sind, sofern der Berufsangehörige hierfür nach § 278 oder § 831 des Bürgerlichen Gesetzbuchs einzustehen hat.

Zu Absatz 2 – neu –

In § 9 Absatz 2 ist vorgesehen, dass die Berufshaftpflichtversicherung bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen abzuschließen ist, damit die Einhaltung der dem Versicherer obliegenden Pflichten gewährleistet ist.

Zu Artikel 15 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur, die erforderlich ist, um die Ermächtigung zur Subdelegation wie auch die Ermächtigung zum Erlass der Verordnung nach § 143c Absatz 5 und 6 des Investmentgesetzes korrekt zu bezeichnen.

Zu Absatz 3 – neu –

Durch die Änderung soll sicher gestellt werden, dass die Regelung über die Höhe der Mindestversicherungssumme für Lohnsteuerhilfevereine nach Artikel 15 Absatz 3 am 1. Januar 2011 in Kraft tritt. Damit soll ein möglichst lückenloser Übergang zu der bereits mit der Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen eingeführten und zum 15. Dezember 2010 wieder außer Kraft getretenen begünstigenden Regelungen über eine Mindestversicherungssumme für Lohnsteuerhilfevereine geschaffen werden.

Der begünstigende Charakter des § 9 der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Lohnsteuerhilfevereine (DVLStHV) ergibt sich daraus, dass ohne die dort bestimmte Versicherungspflicht mit der in § 10 DVLStHV festgelegten niedrigere Versicherungssumme in Höhe von 50 000 Euro je Versicherungsfall und 200 000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres die im Versicherungsvertragsgesetz festgelegte wesentlich höhere Mindestversicherungssumme von 250 000 Euro je Versicherungsfall und 1 Mio. Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres gelten würde (§ 114 des Versicherungsvertragsgesetzes).

Berlin, den 6. April 2011

Ralph Brinkhaus
Berichterstatter

Dr. Carsten Sieling
Berichterstatter

Björn Sänger
Berichterstatter

Harald Koch
Berichterstatter

Dr. Gerhard Schick
Berichterstatter

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333